

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 2003

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 2003

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 116\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den niederländischen protestantischen Kirchen (SoW-Kirchen) und der Nederlandse Kerk in Duitsland (NKiD).**

**Vom 25. Februar/6. März/28. März 2003.**

Vertrag  
zwischen

der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)**,  
den Niederländischen protestantischen Kirchen, die als  
**Samen op Weg-Kerken (SoW-Kirchen)**  
zusammenarbeiten,  
**der Nederlandse Kerk in Duitsland (NKiD)**,  
die aufgrund der Vereinbarung zwischen der  
»Gereformeerde Kerk van Duisburg-Ruhrort«,  
der »Hervormde Gemeente van Duisburg-Ruhrort«,  
der »Nederlandse Oecumenische Gemeente Düsseldorf«  
und den jeweils mit ihr verbundenen Fördervereinen  
die Vertretung der evangelischen Christen niederländischer  
Sprache in Deutschland gegenüber der EKD und den  
SoW-Kirchen wahrnimmt.

§ 1

Theologische Grundlage

Die Vertragspartner sind durch die Leuenberger Konkordie in voller Kirchengemeinschaft miteinander verbunden.

§ 2

Zusammenarbeit und Gemeinschaft

(1) Die EKD und die SoW-Kirchen lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern nach Maßgabe der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft.

Dies erfolgt insbesondere durch gegenseitige Information über wichtige Maßnahmen, Ereignisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und in ihrem ökumenischen Kontext sowie durch gegenseitige Teilnahme ihrer Vertreterinnen und Vertreter an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen.

(2) Die EKD und die SoW-Kirchen tragen im Zusammenwirken mit der NKiD und den evangelischen Gemeinden deutscher Sprache in den Niederlanden dafür Sorge, dass die muttersprachliche seelsorgerliche Betreuung sowie die Entfaltung muttersprachlicher kirchlicher Aktivitäten der evangelischen Christen niederländischer Muttersprache in Deutschland bzw. deutscher Muttersprache in den Niederlanden verwirklicht werden.

§ 3

Kirchenmitgliedschaft evangelischer Christen  
aus den Niederlanden in Deutschland

(1) Evangelische Christen niederländischer Sprache, die in den Niederlanden Mitglieder einer der SoW-Kirchen sind, werden mit Begründung ihres Wohnsitzes im Bereich der EKD gemäß dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder derjenigen Gliedkirche der EKD, in deren Bereich ihr Wohnsitz liegt.

(2) Unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in den Gliedkirchen der EKD gestalten evangelische Christen niederländischer Sprache ihre muttersprachlichen kirchlichen Aktivitäten im Rahmen der mit der NKiD verbundenen Gemeinden und Gemeindegruppen.

§ 4

Niederländische Pfarrstellen in Deutschland

(1) Die NKiD gewährleistet die muttersprachliche pastorale Versorgung evangelischer Christen aus den Niederlanden im Bereich der EKD durch die Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Einvernehmen mit den SoW-Kirchen.

(2) Die EKD wirkt daraufhin, dass die niederländischen Gemeinden und ihre Pfarrern und Pfarrer am kirchlichen Leben ihrer Gliedkirchen beteiligt werden.

(3) Die EKD beteiligt sich unter angemessener Berücksichtigung der Mitgliedschaft evangelischer Christen aus den Niederlanden in ihren Gliedkirchen an den Personal- und Sachkosten der NKiD nach Maßgabe der Bereitstellung der Mittel im Haushalt der EKD. Näheres regelt eine Vereinbarung, die zwischen dem Kirchenamt der EKD und der NKiD zu treffen ist.

§ 5

Kirchenmitgliedschaft evangelischer Christen  
aus Deutschland in den Niederlanden

(1) Evangelische Christen deutscher Sprache gestalten ihre kirchlichen Aktivitäten in den Niederlanden im Rahmen der mit der EKD vertraglich verbundenen Deutschen Evangelischen Gemeinde Amsterdam, der Deutschen Evangelischen Gemeinde Rotterdam und der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Den Haag.

(2) Die SoW-Kirchen lassen diese Gemeinden an ihrem kirchlichen Leben teilhaben und verpflichten sich, die Verbundenheit der deutschen Gemeinden mit dem kirchlichen Leben auf lokaler und regionaler Ebene zu fördern, die deutschen Gemeinden vollständig in das Angebot von Informa-

tion und Fortbildung einzubeziehen, das vom »Landelijk Diensten centrum« und den betreffenden »Regionale Dienstencentra« an die Ortsgemeinden ergeht.

(3) Mitglieder der deutschen Gemeinden in den Niederlanden können jene Rechte in Anspruch nehmen, die in den Bestimmungen der einzelnen SoW-Kerken in Bezug auf eine Gastmitgliedschaft in der jeweiligen niederländischen Kirche genannt sind. Sie können mit Berufung darauf eine Gastmitgliedschaft in einer Gemeinde an ihrem Wohnort beantragen; in diesem Falle verpflichten sie sich auch zu allem, was in den jeweiligen Bestimmungen festgelegt ist. Sofern diese Bestimmungen ersetzt werden durch eine gemeinsame Regelung der zukünftigen vereinigten Kirche, wird diese Bestimmung auch für sie gelten.

(4) Die genannten Bestimmungen in Bezug auf eine Gastmitgliedschaft gelten entsprechend für diejenigen evangelischen Christen aus Deutschland, die ihren Wohnsitz in eine grenznahe Region der Niederlande verlegt haben und nach dem Recht der betroffenen Gliedkirche der EKD ihre Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde in Deutschland aufrechterhalten oder neu begründet haben.

(5) Mitglieder von SoW-Kirchen können gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde am kirchlichen Leben der deutschen Gemeinden in den Niederlanden teilnehmen.

#### § 6

##### Deutsche Pfarrstellen in den Niederlanden

(1) Zur Versehung des pastoralen Dienstes an evangelischen Christen deutscher Sprache in den Niederlanden entsendet die EKD Pfarrer/innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf der Grundlage der bei ihr geltenden Regelungen gemäß den mit den Gemeinden existierenden Verträgen.

(2) Die Pfarrer/innen sind Teilnehmer/innen der niederländischen ministeries (regionalen Pfarrkonvente).

#### § 7

##### Urlauberseelsorge

(1) Die SoW-Kirchen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die kirchliche Begleitung von Urlaubern aus Deutschland in den Niederlanden und wirken darauf hin, dass ihre Gemeinden mit den von der EKD beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrern in Feriengemeinden zusammenarbeiten.

(2) Die EKD fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die kirchliche Begleitung von Urlaubern aus den Niederlanden in Deutschland und wirkt darauf hin, dass ihre Gliedkirchen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern aus SoW-Kirchen in Feriengemeinden zusammenarbeiten.

#### § 8

##### Binnenschifferseelsorge

Die seelsorgerliche Betreuung und gottesdienstliche Versorgung der niederländischen Binnenschiffer und ihrer Familien während ihres Aufenthaltes in Deutschland ist Aufgabe der niederländischen Schiffergemeinde in Duisburg-Ruhrort.

#### § 9

##### Nebenabreden und Veränderungen

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

#### § 10

##### Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Regelungen in den §§ 2 bis 8 können mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

#### § 11

##### Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird sowohl in einer deutsch- als auch in einer niederländischsprachigen Fassung ausgefertigt, welche beide gleich verbindlich sind.

(2) Mit diesem Vertrag werden frühere Vereinbarungen zu diesem Thema zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und den niederländischen protestantischen Kirchen, die als Samen op weg-Kerken (SoW) zusammenarbeiten, aufgehoben.

H a n n o v e r , den 28. März 2003

Für die Evangelische Kirche in Deutschland

Präses Manfred K o c k

Ratsvorsitzender

Valentin S c h m i d t

Präsident des Kirchenamtes

U t r e c h t , den 25. Februar 2003

Für die Samen op Weg Kirchen

Pfarrer J. W. D o f f

Präses

Dr. B. P l a i s i e r

Scriba

F r a n k f u r t , den 6. März 2003

Für die Nederlandse Kerk in Duitsland

Jacobus H o o g e v e e n

Vorsitzender der NKiD

Robbert M a r i s

Vorsitzender des Fördervereins

**Nr. 117\* Vereinbarung zwischen dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Verein zur Förderung der Nederlandse Kerk in Duitsland e. V.**

**Vom 24. April/27. Mai 2003**

Vereinbarung  
zwischen

**dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche  
in Deutschland (EKD)**

Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

und

**dem Verein zur Förderung der Nederlandse Kerk  
in Duitsland e.V.**

Dr.-Hammacher-Straße 6, 47119 Duisburg

**Präambel**

Gemäß § 4 Absatz 3 des Vertrages zwischen der EKD, der Nederlandse Kerk in Duitsland (NKiD) und den Samen op Weg Kirchen in den Niederlanden vom 25. 02. 2003 beteiligt sich die EKD unter angemessener Berücksichtigung der Mitgliedschaft evangelischer Christen aus den Niederlanden in ihren Gliedkirchen an den Personal- und Sachkosten der Nederlandse Kerk in Duitsland (NKiD). In Ausführung dieses Vertrages wird folgende Vereinbarung mit dem Verein zur Förderung der Nederlandse Kerk in Duitsland e. V. getroffen, dessen ausschließlicher Zweck gemäß Artikel 2 Absatz 2 seiner Satzung vom 11. 11. 2000 die Förderung der NKiD ist:

**§ 1**

(1) Die Höhe der jährlichen Zuwendung der EKD richtet sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan der EKD. Diese Mittel sind zweckbestimmt zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten für die muttersprachliche pastorale Betreuung evangelischer Christen aus den Niederlanden in Deutschland zu verwenden.

(2) Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung und unter der Voraussetzung, dass

- mindestens 2 Pfarrer/-innen unmittelbar für diese Aufgabe eingesetzt und diese finanziell nicht besser gestellt werden, als vergleichbare kirchliche Beschäftigte im Bereich der Evangelischen Kirchen in Deutschland,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gesichert ist,
- der EKD bis zum 15. Februar eines jeden Jahres der Entwurf des Haushaltsplanes für das folgende Jahr vorgelegt wird,
- über die Aktivitäten der NKiD und die von ihr vertretenen Gemeinden jährlich ein Bericht eingereicht wird und
- die üblichen Bewilligungsaufgaben der EKD im Hinblick auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen und das Prüfungsrecht des Oberrechnungsamtes der EKD anerkannt werden.

(3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in gleichbleibenden Quartalszahlungen erstmalig zum 1. März eines Jahres auf das jeweils vom Verein zur Förderung der Nederlandse Kerk in Duitsland e. V. dafür benannte Konto.

**§ 2**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, zeitnah über Entwicklungen Auskunft zu geben, die Einfluss auf die Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen haben könnten.

**§ 3**

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**§ 4**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

H a n n o v e r , den 24. April 2003

S c h m i d t

Präsident des Kirchenamtes der EKD

D u i s b u r g , den 27. Mai 2003

M a r i s

Vorsitzender des Vereins zur Förderung  
der Nederlandse Kerk in Duitsland e. V.

Soweit sich aus der vorstehenden Vereinbarung – auch mittelbar – Rechte und Pflichten der NKiD ergeben, werden diese hiermit durch die NKiD anerkannt.

F r a n k f u r t , den 27. Mai 2003

H o o g e v e e n

Vorsitzender NKiD

**Nr. 118\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA [Kapkirche]).**

**Vom 21. Februar 2003, hier: Berichtigung.**

Die Unterschrift für die ELKSA (Kapkirche) muss richtig lauten: N. J. Rohwer.

Hannover, den 25. Juni 2003

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche Anhalts

**Nr. 119 Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes (KMG)**

Vom 7. Mai 2002. (ABl. S. 11)

##### § 1

Zustimmung zum 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Ev. Kirche in Deutschland i. d. F. vom 08. 11. 2001.

»Dem 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 08. 11. 2001 wird zugestimmt.«

##### § 2

Änderung der Verfassung  
der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts i. d. F. vom 01. 05. 2000 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: »(3) Die Aufnahme Getaufter, die bisher einer anderen Kirche angehörten oder ausgetreten waren, geschieht auf Antrag durch Beschluss des Gemeindegemeinderates oder in besonderen Stellen; näheres hierzu wird durch Kirchengesetz geregelt.«

##### § 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landes-synode und Landeskirchenrat wird vorstehendes Kirchengesetz verkündet.

D e s s a u , den 7. Mai 2002

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

**Nr. 120 Kirchengesetz zur Zustimmung der Neuregelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr.**

Vom 28. November 2002. (ABl. S. 15)

##### § 1

Änderung des Kirchengesetzes  
zur Regelung der Militärseelsorge

Dem 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. November 2002 (Anlage 1) wird zugestimmt.

##### § 2

Änderung der Grundordnung der EKD

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (Anlage 2) wird zugestimmt.

##### § 3

Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Vom Abdruck der Anlagen wurde abgesehen.

Das Landeskirchenamt

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landes-synode und Landeskirchenrat wird vorstehendes Kirchengesetz verkündet.

D e s s a u , den 28. November 2002

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

## Nr. 121 Prädikantenordnung der Ev. Landeskirche Anhalts

Vom 28. November 2002. (ABL. S. 15)

### Präambel

Der Apostel Paulus schreibt: »Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem!« (1. Kor. 12, 4–6).

Die Kirche Jesu Christi hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. So ist es Sache aller Glieder der Gemeinde Jesu Christi, als »Gottes Mitarbeiter« (1. Kor. 3,9) in Zeugnis und Dienst an diesem Verkündigungsauftrag teilzuhaben und die Fülle der der ganzen Gemeinde anvertrauten Gaben im allgemeinen Priestertum zu verwirklichen.

Gemeindeglieder, die dazu bereit und geeignet sind, können mit dem bestimmten Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl in ehrenamtlicher Tätigkeit als Prädikanten und Prädikantinnen nach dem folgenden Kirchengesetz beauftragt werden. Der Prädikantendienst ist ein Dienst der Verkündigung neben dem der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer und der Lektorinnen und Lektoren. Sie werden durch die Pfarrerinnen und Pfarrer, durch die Gemeindeglieder und die Landeskirche in ihrem Dienst unterstützt und in der Fürbitte begleitet. Prädikantinnen und Prädikanten können zu ihrem Dienst auch ordiniert werden.

Um eine einheitliche und sachgemäße Ausrichtung des Prädikantendienstes zu gewährleisten, wird folgende Ordnung erlassen:

### I. Voraussetzungen

1. Mit dem Prädikantendienst können Frauen und Männer beauftragt werden, welche die Voraussetzung für die Wählbarkeit als Älteste haben.
2. Prädikantinnen und Prädikanten der Ev. Landeskirche Anhalts sollen Gemeindeglieder sein, die mit der Heiligen Schrift, den Grundlagen unseres Glaubens, der Ordnung des Gottesdienstes und den Ordnungen unserer Kirche vertraut sind, sowie am Leben ihrer Gemeinde regen Anteil nehmen.
3. Mit dem Prädikantendienst werden in der Regel Männer und Frauen beauftragt, welche schon als Lektorinnen und Lektoren der Ev. Landeskirche Anhalts den Dienst der Verkündigung im Gottesdienst nach der Lektorenordnung vom 7. 5. 1996 wahrgenommen haben.
4. Prädikantinnen und Prädikanten der Ev. Landeskirche Anhalts müssen vor ihrer Berufung ihre Befähigung zur freien Wortverkündigung durch ein erfolgreich abgeschlossenes theologisches Studium oder eine abgeschlossene religionspädagogische Ausbildung oder die erfolgreiche Teilnahme am kirchlichen Fernunterricht oder an entsprechend anerkannten Kursen oder durch eine praktisch-theologisch begleitete Gemeindepraxis und mit einem abschließenden Kolloquium vor dem theologischen Prüfungsamt der Landeskirche nachweisen.
5. Die Prädikantinnen und Prädikanten sollen bereit sein, auch nach ihrer Beauftragung an entsprechenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche mindestens alle 2 Jahre teilzunehmen.

### II. Beauftragung

1. Die Prädikantinnen und Prädikanten der Ev. Landeskirche Anhalts werden mit dem Dienst der öffentlichen,

freien Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisoberpfarrer und dem zuständigen Gemeindegliederkirchenrat beauftragt. Vor der Beauftragung müssen die Voten des Kreisoberpfarrers und des Gemeindegliederkirchenrates vorliegen.

2. Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl umfasst die ehrenamtlich und regelmäßig wahrgenommene Leitung von öffentlichen Gottesdiensten, einschließlich der freien Predigt und der Leitung von Taufen und Abendmahlsfeiern sowie anderer kirchlicher Handlungen.
3. In der Beauftragung muss der Bereich klar beschrieben sein, für den er gilt (Gemeinde, diakonische Einrichtung, Parochie, Region, Kirchenkreis, Landeskirche). Im Einzelfall können durch die Prädikantin, den Prädikanten auch Dienste in anderen Bereichen wahrgenommen werden, wenn die Zustimmung des zuständigen Pfarramtes vorliegt. Die Dauer der Beauftragung beträgt 6 Jahre. Eine erneute Beauftragung ist möglich.
4. Die Prädikantinnen und Prädikanten der Ev. Landeskirche Anhalts werden in einem öffentlichen Gottesdienst in ihrem Dienstbereich durch den zuständigen Gemeindepfarrer, oder den Kreisoberpfarrer, oder den zuständigen Dezernenten im Landeskirchenrat eingeführt. Dabei wird ihnen die Beauftragungsurkunde überreicht. Die Beauftragung wird wirksam mit der Einführung der Prädikantin, des Prädikanten nach der kirchlichen Ordnung.
5. Die Aufsicht über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten nimmt jeweils nach deren Dienstbereich der zuständige Kreisoberpfarrer bzw. der zuständige Dezernent im Landeskirchenrat wahr.

### III. Wahrnehmung des Dienstes

1. Die Gemeinden sollen sich mit ihren Prädikantinnen und Prädikanten in besonderer Weise verbunden wissen. Sie geben ihnen Gelegenheit, über ihren Dienst zu berichten. Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die Lektorinnen und Lektoren sollen mit den Prädikantinnen und Prädikanten vertrauensvoll zusammenarbeiten und regelmäßig Fragen ihres Dienstes besprechen.
2. Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten steht unter dem Schutz der Landeskirche.
3. Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten begründet kein Anstellungsverhältnis. Im Rahmen der Wahrnehmung des Auftrages sind die tatsächlich entstandenen Sachkosten zu erstatten.
4. Die Prädikantinnen und Prädikanten sind in der Ausübung ihres Dienstes an die geltenden kirchlichen Ordnungen gebunden. Sie üben ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern eigenständig aus.
5. Nicht ordinierte Prädikantinnen und Prädikanten werden in ihrem Dienst von einem ordinierten Pfarrer, einer ordinierten Pfarrerin als Mentor/Mentorin angeleitet und begleitet. Diese erteilen auch von Fall zu Fall den Auftrag zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl und zum Vollzug von Amtshandlungen.
6. Ordinierte Prädikantinnen und Prädikanten unterstehen hinsichtlich der Ausübung der Ordinationsrechte der Disziplinar- und Lehraufsicht der Landeskirche.

7. Die Prädikantinnen und Prädikanten sind zur Wahrung des Beichtgeheimnisses, zur seelsorgerlichen Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Beendigung ihres Dienstes hinaus.
  8. Die Prädikantinnen und Prädikanten sind verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Landeskirche wird dafür entsprechende Möglichkeiten anbieten.
  9. Die Prädikantinnen und Prädikanten werden zu den Pfarrkonventen eingeladen.
  10. Die Prädikantinnen und Prädikanten können an den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte ihres Dienstbereiches beratend ohne Stimmrecht teilnehmen (Kirchenverfassung § 8, Abs. 2). Sie können ebenfalls an den Tagungen der Kreissynode beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.
  11. Für die Durchführung kirchlicher Handlungen benötigt die Prädikantin, der Prädikant die Zustimmung des örtlich zuständigen Pfarramtes. Im Konfliktfall kann die Prädikantin, der Prädikant sich an den zuständigen Kreisoberpfarrer bzw. an den Landeskirchenrat wenden.
  12. In der Ausführung des Dienstes kann die Prädikantin, der Prädikant die für Pfarrer und Pfarrerinnen vorgesehene Kleidung tragen.
5. Die Ordination setzt einen neuen Auftrag zum Prädikantendienst gemäß II voraus. Die Ordination erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst im Dienstbereich der Prädikantin, des Prädikanten.
  6. Voraussetzung für die Ordination ist auch der Nachweis (vgl. Mentorenvotum) über eine ausreichende Erfahrung mit kirchlichen Amtshandlungen neben der Verwaltung von Taufe und Abendmahl.
  7. In anderen Landeskirchen ordinierte Prädikantinnen und Prädikanten werden nach einem Gespräch mit dem Kirchenpräsidenten und nach Vorlage ihrer Ordinationsurkunde auf ihren Antrag hin mit einem Prädikantendienst gemäß II von der Kirchenleitung beauftragt.
  8. Bei der Zulassung zur Ordination wird sich die Kirchenleitung um eine die Gemeinschaft der Gliedkirchen in der EKD und insbesondere der EKU (UEK) fördernde Praxis bemühen.

#### V. Beendigung des Auftrages

1. Der Auftrag endet mit Ablauf der Frist gemäß II.
2. Die Prädikantin, der Prädikant kann den Auftrag durch schriftliche Erklärung zurückgeben.
3. Der Auftrag kann durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisoberpfarrer und dem zuständigen Gemeindegemeinderat zurückgenommen werden. Die Prädikantin, der Prädikant ist zuvor zu hören.

Gründe für die Zurücknahme des Auftrages können sein:

- ein Verhalten der Prädikantin, des Prädikanten, welches bei einem Pfarrer, einer Pfarrerin ein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wäre, oder gesundheitliche Einschränkungen, welche die Ausübung des Prädikantendienstes nachhaltig beeinträchtigen. Ist der Auftrag zurückgenommen worden, so kann ein neuer Auftrag nicht vor Ablauf eines Jahres erteilt werden.
4. Ordinierte Prädikantinnen und Prädikanten können durch Rückgabe der Ordinationsurkunde auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichten. Dieser Verzicht hat dann auch das Erlöschen des Auftrages für den Prädikantendienst zur Folge.
5. Die Kirchenleitung kann auf Empfehlung des Landeskirchenrates und auf eine entsprechende Stellungnahme des zuständigen Kreisoberpfarrers hin die in der Ordination begründeten Rechte aberkennen, wenn schwerwiegende Gründe im Verhalten des Prädikanten dies nahelegen. Die Prädikantin, der Prädikant ist zuvor zu hören.
6. Prädikantinnen und Prädikanten sind nach Beendigung ihres Auftrages im Gottesdienst der Gemeinde in angemessener Form zu verabschieden.

D e s s a u , den 28. November 2002

Das Landeskirchenamt

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird obiges Kirchengesetz verkündet.

D e s s a u , den 28. November 2002

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

#### IV. Ordination

1. Die Zulassung zur Ordination erfolgt durch die Kirchenleitung. Sie setzt einen schriftlichen Antrag der Prädikantin, des Prädikanten und eine Beauftragung gemäß dieser Prädikantenordnung voraus. Die Geltung der Ordination ist an die Beauftragung gebunden. Nach dem Ende der Beauftragung erlöschen die Rechte aus der Ordination, die Ordinationsurkunde ist dem Landeskirchenrat zurückzugeben. Die Kirchenleitung ist zu unterrichten. Bei einer erneuten Beauftragung wird die Ordination nicht wiederholt, die Ordinationsurkunde wird erneut ausgehändigt. Mit der Ordination ist keine Zuerkennung der Dienststeignung im Sinne des Pfarrdienstrechtes verbunden.
2. Die Prädikantin, der Prädikant wird nach der Zulassung und der Anordnung zur Ordination durch die Kirchenleitung vom zuständigen Kreisoberpfarrer ordiniert. Die Prädikantin, der Prädikant erhält eine Ordinationsurkunde.
3. Die Zulassung zur Ordination kann beantragt werden, wenn mindestens 1 Jahr lang Prädikantendienste aufgrund einer entsprechenden Beauftragung wahrgenommen worden sind. Mit dem Antrag sind ein Bericht des Antragstellers über seine bisherigen Dienste sowie Voten des Mentors, des Kreisoberpfarrers und des Theologischen Prüfungsamtes bei der Kirchenleitung einzureichen. Der Kirchenpräsident lädt die Prädikantin, den Prädikanten zu einem Gespräch ein, an dem der zuständige Kreisoberpfarrer oder ein weiteres Mitglied des theologischen Prüfungsamtes teilnimmt. Ziel des Gespräches ist es festzustellen, ob die Erfahrungen im praktischen Vollzug des Dienstes der öffentlichen freien Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl durch die Prädikantin, den Prädikanten in einer Weise theologisch reflektiert und verantwortet werden, die eine Ordination rechtfertigt.
4. Für die Entscheidung der Kirchenleitung über den Ordinationsantrag müssen ein vom Antragsteller eingereichter Lebenslauf, ein Bericht über das Gespräch mit dem Kirchenpräsidenten sowie die Voten des Kreisoberpfarrers und der Mentorin, des Mentors vorliegen.

## Evangelische Landeskirche in Baden

### Nr. 122 Fünfzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 12. April 2003. (GVBl. S. 97)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 132 Abs. 2 und 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17) in der Fassung des Vierzehnten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt III. Nr. 3. Buchst. F. folgende Fassung:  
»F. Die Prädikantinnen und Prädikanten«.
2. Die Überschrift in Abschnitt III. 3. Buchst. F. erhält folgende Fassung:  
»F. Die Prädikantinnen und Prädikanten«.
3. § 66 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
»(1) Mit dem Predigtamt oder einzelnen Aufgaben dieses Amtes können Prädikantinnen und Prädikanten nach entsprechender Zurüstung beauftragt werden.«
4. § 82 Abs. 6 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
»5. aufgehoben,«
5. § 93 Abs. 4 Nr. 8 erhält folgende Fassung:  
»8. Kirchenälteste, Prädikantinnen und Prädikanten und andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit unterstützt und ihr Zusammenwirken fördert;«
6. § 120 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
»5. Prädikantinnen und Prädikanten beruft;«
7. § 127 Abs. 2 Nr. 16 erhält folgende Fassung:  
»16. das Vermögen der Landeskirche zu verwalten und kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts zu errichten;«
8. In § 134 wird das Wort »Berufung« durch das Wort »Revision« ersetzt.
9. § 135 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
»(3) Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt«

#### Artikel 2

##### In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 12. April 2003

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

### Nr. 123 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

Vom 12. April 2003. (GVBl. S. 98)

Die Landessynode hat gemäß § 132 a Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des ARRG

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

##### Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

- (1) Die von der Kommission oder von der Schiedskommission (§§ 15, 15 a) beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind verbindlich, soweit es nicht zu einer Entscheidung der Landessynode nach § 16 Abs. 2 kommt.
- (2) Arbeitsrechtliche Regelungen gelten unmittelbar und zwingend für alle kirchlichen Rechtsträger und deren Mitarbeiter. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die diese Regelungen zum Inhalt haben.
- (3) Die nach diesem Gesetz beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen stellen Mindestarbeitsbedingungen dar, von denen nicht zu Ungunsten des Mitarbeiters abgewichen werden darf, soweit nicht arbeitsrechtliche Regelungen eine Abweichung ausdrücklich zulassen.«
2. In § 10 Abs. 8 werden nach dem Wort »Geschäftsführung« die Wörter eingefügt »einschließlich der Aufgabenbeschreibung einer Geschäftsstelle«.
3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte »des Vorsitzenden und stellvertretenden« durch das Wort »der« ersetzt.
  - b) In Satz 5 wird das Wort »Schlichtungsverfahren« durch das Wort »Schiedsverfahren« ersetzt.
4. Es wird folgender § 15 a eingefügt:

»§ 15 a

Schiedsverfahren bei Beschlüssen  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Diakonischen Werkes der EKD  
(Schiedskommission nach § 15 a)

(1) Gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Dienstgeber- beziehungsweise Dienstnehmerseite jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Einwendungen erheben. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen ab Versand des beanstandeten Beschlusses durch die Geschäftsstelle (§ 10 Abs. 8) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Einwendung wird als Entwurf einer Arbeitsrechtsregelung vorgelegt.

(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission legt den beanstandeten Beschluss zusammen mit der Einwendung einer gesonderten Schiedskommission (Schiedskommission nach § 15 a) zur Entscheidung vor. Dessen ungeachtet kann der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils im Benehmen mit dem Anderen unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu diesem Sachverhalt einberufen und verständigt hierüber die Schiedskommission nach § 15 a.

(3) Die Schiedskommission nach § 15 a hat einen Vorsitzenden. Er darf nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen. Der Vorsitzende der Schiedskommission nach § 15 a wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Vertretung des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15 a liegt beim Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 13. Der Schiedskommission nach § 15 a gehören zwei beisitzende Mitglieder an, von denen jeweils eines vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission für das jeweilige Verfahren nach Absatz 2 benannt wird. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15 a richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(4) Der Vorsitz in der Schiedskommission nach § 15 a kann auch in Personalunion mit dem jeweiligen Vorsitz in der Schiedskommission nach § 13 wahrgenommen werden. Einer Wahl des Vorsitzenden nach Absatz 3 dieser Vorschrift bedarf es auch in diesem Falle. Im Falle einer Personalunion nach Satz 1 erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15 a durch den jeweils anderen Vorsitzenden nach § 13 Abs. 2 Satz 1.

(5) § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Die Schiedskommission nach § 15 a entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach geheimer Abstimmung. Das Schiedsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die Schiedskommission nach § 15 a ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Vor der Beschlussfassung erfolgt eine Anhörung der Beteiligten, gegebenenfalls auch in schriftlicher Form. Die Entscheidung der Schiedskommission nach § 15 a beendet das Schiedsverfahren. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie ist verbindlich und ersetzt den beanstandeten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Entscheidung ergeht in der Form einer Arbeitsrechtsregelung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1.

(7) Die Kosten der Schiedskommission nach § 15 a tragen das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. zu zwei Dritteln und die Evangelische Landeskirche in Baden zu einem Drittel. § 15 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.«

5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »Schlichtungsstelle« durch die Wörter »Schiedskommission nach § 15« ersetzt.

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Ablauf des 30. April 2008 außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2003

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

### Nr. 124 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiV0).

Vom 31. März 2003. (KABl. S. 149)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 21. März 2003 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG; RS 770) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2001 (KABl. S. 158), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG veröffentlicht wird.

### § 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiV0) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1975 (KABl. S. 353), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Dezember 2002 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002, KABl. 2003 S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

»§ 5

Lohnsteuerpauschalierung.

Wird gemäß § 40 a Einkommensteuergesetz eine Pauschalversteuerung durchgeführt, hat der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin die einheitliche Pauschalsteuer bzw. die pauschale Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag zu tragen. In begründeten Fällen kann von der Abwälzung auf den Mitarbeiter bzw. auf die Mitarbeiterin abgesehen werden.«

2. § 17 c erhält folgende Fassung:

»§ 17 c

Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen (anstelle von § 40 BAT).

(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sind die für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfenvorschriften des Bun-



des sowie Aufwendungen für einen Schwangerschaftsabbruch bei sozialer Indikation sind nicht beihilfefähig. Für die Gewährung von Unterstützungen finden die beim Dienstgeber geltenden Regelungen Anwendung.

(2) An Stelle des Selbstbehalts nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb der Beihilfevorschriften des Bundes wird bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen nach Anwendung der persönlichen Bemessungssätze ein Selbstbehalt abgezogen. Der Selbstbehalt nach Satz 1 beträgt bei der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen 35 Euro pro Aufenthaltstag im Krankenhaus sowie bei der Inanspruchnahme gesondert berechneter Unterkunft 25 Euro pro Aufenthaltstag im Krankenhaus.

(3) Unabhängig vom Beschäftigungsumfang werden die jeweiligen Beihilfeleistungen in vollem Umfang erbracht.

(4) Die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger bzw. Angehörige bei einem bzw. einer Beihilfeberechtigten, der bzw. die nach anderen als kirchlichen Vorschriften Beihilfe erhält, schließt die Berücksichtigungsfähigkeit nach kirchlichen Vorschriften aus.

(5) Privat krankenversicherte Mitarbeitende haben Anspruch auf Beihilfe wie Arbeitnehmer des Bundes, die den Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V erhalten. Dies gilt nicht für Mitarbeitende, die bereits vor dem 1. April 2003 den Beitragszuschuss des Dienstgebers nach § 257 SGB V nicht in Anspruch genommen haben.

(6) Die Berücksichtigungsfähigkeit eines bzw. einer privat krankenversicherten geringfügig beschäftigten Mitarbeitenden als Angehöriger bzw. Angehörige bei einem bzw. einer Beihilfeberechtigten, der bzw. die einen Beihilfeanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, schließt die eigene Beihilfeberechtigung des geringfügig beschäftigten Mitarbeitenden aus.

(7) Während einer Elternzeit besteht kein Anspruch auf Beihilfe. Dies gilt nicht, wenn eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

(8) Mitarbeitende, die als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGE V versicherungsfrei sind, haben keinen Anspruch auf Beihilfe und Unterstützungen.

**Amtliche Fußnote zu § 17 c Abs. 2:** Die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Übergangsvorschriften und Ausnahmeregelungen finden entsprechend Anwendung.«

## § 2

### Übergangsvorschrift zu § 17 c Abs. 3

Für Aufwendungen, die vor dem 1. April 2003 entstanden sind, werden die jeweiligen Beihilfeleistungen nach § 17 c Abs. 2 in der bis zum 31. März 2003 geltenden Fassung erbracht.

## § 3

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2003 gilt die Amtliche Fußnote zu § 17 c in folgender Fassung:

»**Amtliche Fußnote zu § 17 c:** Der Ausschluss der geringfügig beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Anspruch auf Beihilfe und Unterstützungen nach § 17 c Abs. 5 gilt bis zum 31. März 2003.«

## § 4

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Abweichend hiervon treten § 17 c Abs. 2 und die Amtliche Fußnote zu § 17 c Abs. 2 (§ 1 Nr. 2) am 1. Juli 2003 in Kraft.

M ü n c h e n , 31. März 2003

Im Auftrag: Rainer B ö t t n e r

Oberkirchenrat

Leiter des Landeskirchenamts

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 125 Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes.

Vom 9. Mai 2003. (KABl. S. 93)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 9. Mai 2003 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das Kirchenbeamtengesetz vom 17. Mai 1984 (KABl. S. 66), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über Ruhestandsregelungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 11. Mai 2001 (KABl. S. 90), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 78 und in § 78 wird jeweils das Wort »Erziehungsurlaub« durch die Worte »Elternzeit, Altersteilzeit« ersetzt.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 15. Mai 2003

Der Bischof

Dr. H e i n

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

### Nr. 126 Kirchengesetz vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 7. April 2003. (KABl. S. 38)

#### § 1

##### Grundsatz

Kirchliche Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Kirchenmitglieder bewusst sein.

#### § 2

##### Anordnung der Wahl und Festsetzung des Wahlzeitraumes

(1) Die Kirchenleitung ordnet die Wahl von Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an.

(2) Der Oberkirchenrat setzt einen Zeitraum von zweiundzwanzig Tagen fest, in dem die Wahl stattfindet.

(3) Die Bekanntgabe der Anordnung der Wahl und die Festsetzung des Wahlzeitraumes erfolgt spätestens sechs Monate vor dem ersten Sonntag, der in dem festgelegten Zeitraum liegt, im Kirchlichen Amtsblatt.

#### § 3

##### Ortssatzung

Der Kirchgemeinderat überprüft bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Anordnung der Wahl (§ 2 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes) die Ortssatzung und beschließt gegebenenfalls über Veränderungen. Die Bestimmungen in der Kirchgemeindeordnung (insbesondere § 21 der Kirchgemeindeordnung) sind zu beachten. Weitere Beschränkungen in der Wählbarkeit zu Kirchenältesten sind nicht zulässig. In der Zeit zwischen Bildung des Wahlausschusses und Abschluss der Wahl darf die Ortssatzung nicht mehr geändert werden.

#### § 4

##### Ankündigung der Wahl in der Kirchgemeinde

(1) In der Kirchgemeinde wird spätestens sechzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes aufgrund eines Kirchgemeinderatsbeschlusses über den festgesetzten Wahlzeitraum informiert.

(2) In ortsüblicher Weise wird öffentlich bekannt gegeben:

1. der Anlass der Wahl,
2. die Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wahlausübung,
3. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
4. der Inhalt der Ortssatzung,
5. gegebenenfalls die Abgrenzung der Wahlbezirke,
6. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
7. das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Kandidaten mit den einzelnen Terminen,
8. Ort und Zeit der Wahl.

(3) In jedem Wahlbezirk können getrennte Orte (Wahlstellen) und Zeiten der Wahlhandlung festgelegt werden.

#### § 5

##### Wählerverzeichnis

(1) In jeder Kirchgemeinde wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) geführt. Dieses erstellt das Kirchliche Meldeamt von Amts wegen aufgrund des Gemeindegliederungsverzeichnisses und der Ortssatzung.

(2) Das Wählerverzeichnis wird mindestens fünfzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes innerhalb der Wahlbezirke öffentlich ausgelegt.

(3) Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis kann von jedem Kirchenmitglied, in Ausnahmefällen auch am Tag der Wahlhandlung, verlangt werden, wenn die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubhaft nachgewiesen wird. In diesem Fall wird das Wählerverzeichnis berichtigt. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderates informiert das Kirchliche Meldeamt.

#### § 6

##### Bildung des Wahlausschusses

(1) Für die Durchführung der Wahl beruft der Kirchgemeinderat spätestens zwölf Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes einen Wahlausschuss, der aus drei Kirchenmitgliedern besteht, die die Voraussetzungen des § 24 der Kirchgemeindeordnung erfüllen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Verbundene oder benachbarte Kirchgemeinden können einen gemeinsamen Wahlausschuss in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchgemeinderäte bilden.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Nach Bildung des Wahlausschusses werden die Namen des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben.

(5) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen, scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und wird durch seinen Stellvertreter ersetzt.

#### § 7

##### Wahlvorschläge

(1) Nach Ankündigung der Wahl in der Kirchgemeinde (§ 4 dieses Kirchengesetzes) können wahlberechtigte Kirchenmitglieder Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Kirchgemeinderates oder an den Vorsitzenden des Wahlausschusses bis spätestens acht Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes schriftlich einreichen. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von zwei weiteren wahlberechtigten Kirchenmitgliedern, die zusammen mit dem Einreicher den Wahlvorschlag mit Angabe ihrer Anschrift unterschreiben.

(2) Die Vorgeschlagenen sind so zu bezeichnen, dass Verwechslungen mit anderen Personen ausgeschlossen sind. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er bereit ist, zur Wahl zu kandidieren und im Falle der Wahl das Gelöbnis der Kirchenältesten abzulegen.

#### § 8

##### Wahlvorschlagsliste

(1) Der Wahlausschuss erstellt die Wahlvorschlagsliste.

(2) Zuvor prüft er, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit des Vorgeschlagenen gemäß § 24 der Kirchgemeindeordnung vorliegen.

(3) Stellt der Wahlausschuss bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so benachrichtigt er den Betroffenen und gibt ihm Gelegenheit, den Mangel zu beseitigen.

(4) Lehnt der Wahlausschuss die Aufnahme eines Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste aufgrund der Prüfung nach Absatz 2 dieser Vorschrift ab, so vermerkt der Wahlausschuss dies in seinem Protokoll und teilt die Ablehnung demjenigen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, und dem Vorgeschlagenen schriftlich mit Begründung mit.

(5) Der Wahlausschuss trägt die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge als Kandidaten mit der Angabe von Vor- und Zunamen sowie Anschrift, Geburtsdatum und Beruf in die Wahlvorschlagsliste ein. Der Wahlausschuss gibt die vorläufige Wahlvorschlagsliste möglichst frühzeitig in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt, damit die Wahlberechtigten Gelegenheit haben, noch weitere Wahlvorschläge einzureichen.

(6) Die Wahlvorschlagsliste soll mindestens um die Hälfte mehr Kandidaten enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Werden in der Kirchgemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet, gilt diese Bestimmung für jeden Wahlbezirk.

(7) Sind nicht mindestens so viele Kirchenmitglieder vorgeschlagen, wie in Absatz 6 dieser Vorschrift vorgesehen, so kann der Wahlausschuss die Wahlvorschlagsliste durch Kandidaten vervollständigen, die zuvor ihre Bereitschaft, zur Wahl als Kirchenälteste zu kandidieren, erklärt haben. Darunter dürfen auch Mitglieder des Wahlausschusses sein. § 6 Abs. 5 dieses Kirchengesetzes gilt entsprechend.

(8) Findet der Wahlausschuss nicht so viele Kandidaten, wie Kirchenälteste zu wählen sind, so ist gleichwohl eine Wahl durchzuführen.

(9) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahlzeitraum schließt der Wahlausschuss die Wahlvorschlagsliste ab und gibt diese in ortsüblicher Weise vier Wochen vor der Wahl öffentlich bekannt. Im Fall der Absätze 7 und 8 dieser Vorschrift kann die Schließung der Wahlvorschlagsliste und die Bekanntgabe noch bis drei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes erfolgen.

## § 9

### Beschwerderecht gegen die Arbeit des Wahlausschusses

(1) Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses kann jeder Wahlberechtigte bis zwei Wochen vor der Wahl innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes Beschwerde beim Landessuperintendenten einlegen.

(2) Der Landessuperintendent trifft bei Bedarf einstweilige Anordnungen und entscheidet nach Prüfung endgültig.

(3) Das Einspruchsrecht nach § 23 dieses Kirchengesetzes bleibt unberührt.

## § 10

### Wahlunterlagen

(1) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass die Stimmzettel nach dem vom Oberkirchenrat gefertigten Muster erstellt und in der Kirchgemeinde mit dem Kirchensiegel versehen werden. Die Namen sämtlicher Kandidaten des jeweiligen Wahlbezirkes werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel vermerkt. Zu jedem Stimmzettel gehört ein Stimmzettelumschlag, wenn in der Kirchgemeinde auch Briefwahlunterlagen (§§ 15 ff. dieses Kirchengesetzes) ausgegeben werden.

(2) Der Wahlausschuss stellt die übrigen Wahlunterlagen zusammen und informiert die Wahlberechtigten in geeigneter Weise.

## § 11

### Vornahme der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Bei der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein, von denen einer als Wahlleiter und einer als Schriftführer handelt. Sind die Mitglieder des Wahlausschusses verhindert, übernehmen geeignete Kirchenmitglieder deren Funktion.

(3) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden. Personen, die die Ordnung oder die Ruhe stören, werden vom Wahlleiter aus dem Raum verwiesen.

(4) Im Wahlraum wird eine Wahlurne zur Abgabe der Stimme aufgestellt. Vor der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlleiter davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird mit einem Papiersiegel verschlossen. Sie darf bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 19 dieses Kirchengesetzes) nicht mehr geöffnet werden.

(5) Jedem zur Wahl erschienenen wahlberechtigten Kirchenmitglied wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt, gegebenenfalls zusammen mit einem Stimmzettelumschlag, sofern in der Kirchgemeinde auch Briefwahlunterlagen (§§ 15 ff. dieses Kirchengesetzes) ausgegeben worden sind.

## § 12

### Anzahl und Abgabe der Stimmen

(1) Der Wähler kann auf dem Stimmzettel höchstens die Namen so vieler Kandidaten ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Werden weniger Namen angekreuzt, wird der Stimmzettel dadurch nicht ungültig. Jeder Kandidat kann dabei nur eine Stimme erhalten.

(2) Die geheime Stimmabgabe ist zu gewährleisten.

(3) Verschreibt sich der Wähler oder hat er den Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht, wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt.

(4) Die Vornahme der Wahlhandlung wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Im Fall des § 5 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes wird die Aufnahme in das Wählerverzeichnis dokumentiert.

(5) Anschließend legt der Wähler seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

## § 13

### Stimmabgabe mit Hilfe einer Vertrauensperson

(1) Wer des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder diesen in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlleiter mit. Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlausschusses sein.

(2) Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wahlberechtigten die Wahl vornehmen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.

## § 14

## Ende der Wahlhandlung

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit in der Wahlstelle erklärt der Wahlleiter die Wahl für beendet. Das vom Schriftführer geführte Protokoll über den Verlauf der Wahl enthält Angaben über Anfangs- und Beendigungszeit sowie besondere Vorkommnisse und wird vom Wahlleiter und Schriftführer unterschrieben.

## § 15

## Voraussetzungen für die Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Kirchenmitglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Briefwahlunterlagen können bis zum zweiten Tag vor Beginn der Wahl beim Vorsitzenden des Wahlausschusses oder Vorsitzenden des Kirchengemeinderates schriftlich oder mündlich angefordert werden.

## § 16

## Briefwahlunterlagen

(1) Briefwahlunterlagen sind der Wahlschein, der Wahlbriefumschlag, der Stimmzettel und der Stimmzettelumschlag.

(2) Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung des Wahlscheines Beauftragten unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Nicht gesiegelte oder nicht unterschriebene Wahlscheine sind ungültig.

(3) Dem Briefwähler werden die Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Der Wahlbriefumschlag ist mit der Postanschrift der Kirchengemeinde und dem Aufdruck »Wahlbrief« versehen. Sind mehrere Wahlbezirke gebildet, wird der Wahlbezirk auf dem Wahlbriefumschlag vermerkt.

(4) Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

## § 17

## Zugang der Wahlbriefe

Wahlbriefe müssen vor Abschluss der Wahl innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes bei der Kirchengemeinde eingehen und dem Wahlausschuss verschlossen übergeben werden.

## § 18

## Rückgabe von Briefwahlunterlagen

Wer Briefwahlunterlagen erhalten hat, von der Briefwahl aber keinen Gebrauch machen will, kann sie zurückgeben und am Wahltag an der Wahlhandlung teilnehmen. Dies wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

## § 19

## Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung aller Wahlhandlungen innerhalb der Kirchengemeinde tritt unverzüglich der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.

(2) Dazu werden die verschlossenen Wahlurnen je nach Wahlbezirk und Wahlstelle getrennt entgegengenommen, zusammen mit den jeweiligen Protokollen nach § 14 dieses Kirchengesetzes.

(3) Alle rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden den Wahlbezirken zugeordnet.

(4) Es werden allen Wahlbriefumschlägen die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge entnommen, die Gültigkeit der Wahlscheine geprüft und die vollzogene Briefwahl im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettelumschläge der gültigen Wahlscheine werden ungeöffnet in die Wahlurne des jeweiligen Wahlbezirkes gelegt.

(5) Stimmzettelumschläge von nicht Wahlberechtigten dürfen nicht in die Wahlurne eingelegt werden. Sie werden gemäß § 26 dieses Kirchengesetzes aufbewahrt.

(6) Nach Entnahme wird gezählt und die Zahl der Stimmzettel mit der im Wählerverzeichnis festgestellten Anzahl der Stimmabgaben verglichen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet. Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige geordnet.

(7) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die kein Kirchensiegel tragen,
2. auf denen mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, angekreuzt sind oder
3. auf denen Namen oder sonstige Zusätze handschriftlich hinzugefügt sind.

(8) Für jeden Wahlbezirk wird die erreichte Stimmenzahl der Kandidaten und die Reihenfolge nach der Stimmenzahl unter Berücksichtigung der in der Ortssatzung vorgegebenen Bestimmungen festgestellt. Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Kandidaten, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge.

(9) Stehen mehr Kandidaten auf dem Stimmzettel, als Kirchenälteste zu wählen sind, richtet sich die Wahl nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen.

(10) Enthält der Stimmzettel nicht mehr Kandidaten, als Kirchenälteste zu wählen sind, ist derjenige gewählt, dessen Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel angekreuzt ist. Die weiteren Kirchenältesten sind durch den Landessuperintendenten zu berufen (§ 25 der Kirchengemeindeordnung).

(11) Ersatzleute sind die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

(12) Über die Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
2. Orte, Tage, Beginn und Schluss der Wahlhandlungen innerhalb der jeweiligen Wahlbezirke unter Beifügung der jeweiligen Protokolle nach § 14 dieses Kirchengesetzes,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
4. das Gesamtergebnis der Wahl, bezogen auf die jeweiligen Wahlbezirke.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und von dem zur Protokollführung bestimmten weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

## § 20

## Bekanntgabe der gewählten Kirchenältesten

(1) Die Gewählten werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses benachrichtigt.

(2) Die Gewählten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses erklären, dass sie

die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nicht gewählter Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

(3) Die Namen der Kirchenältesten werden in dem nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift folgenden Gottesdienst und in ortsüblicher Weise durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich bekannt gegeben. Auf die Einspruchsmöglichkeit und Einspruchsfrist gemäß § 23 dieses Kirchengesetzes ist schriftlich hinzuweisen.

#### § 21

##### Berufung von Kirchenältesten nach den Bestimmungen der Ortssatzung

Sieht die Ortssatzung vor, dass neben den Gewählten weitere Kirchenälteste zu berufen sind, erfolgt die Berufung in der durch Ortssatzung bestimmten Frist durch die neu gewählten Kirchenältesten.

#### § 22

##### Bekanntgabe der berufenen Kirchenältesten

Für die Bekanntgabe der berufenen Kirchenältesten gilt § 20 Abs. 1 und 3 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

#### § 23

##### Verfahren und Frist bei Einsprüchen gegen die Wahl oder die Berufung

(1) Einsprüche gegen die Wahl oder Berufung (§ 21 dieses Kirchengesetzes und § 25 der Kirchgemeindeordnung) müssen von mindestens sieben im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unterschrieben sein und werden beim Landessuperintendenten binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß §§ 20 und 22 dieses Kirchengesetzes mit einer Begründung und Nennung von Beweismitteln erhoben. Der Vorsitzende des Kirchengemeinderates wird vom Landessuperintendenten benachrichtigt.

(2) Die Frist wird durch Zugang des Einspruches bei der Kirchgemeinde gewahrt.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Landessuperintendent binnen zehn Tagen nach Eingang. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer, dem Kirchengemeinderat und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 2 dieser Vorschrift Beteiligten können die Entscheidung des Landessuperintendenten durch die weitere Beschwerde beim Oberkirchenrat anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Oberkirchenrat oder beim Landessuperintendenten einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten und dem Landessuperintendenten zuzustellen. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist endgültig.

#### § 24

##### Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren die Ungültigkeit der Wahl festgestellt, ist die Wahl zu wiederholen. Wird die Wahl eines oder mehrerer Kandidaten als

ungültig festgestellt, so rücken die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl nach. Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, richtet sich das Verfahren nach § 25 der Kirchgemeindeordnung.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift kann der Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs binnen eines Monats nach Zustellung angeufen werden.

#### § 25

##### Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und Einführung der Kirchenältesten

(1) Die endgültige Zusammensetzung des Kirchengemeinderates wird spätestens acht Wochen nach Wahl und Berufung aller Kirchenältesten durch Abkündigung im Gottesdienst und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Einführung der Kirchenältesten durch den zuständigen Pastor erfolgt spätestens vier Wochen nach Feststellung der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in einem Gottesdienst.

#### § 26

##### Verbleib von Wahlunterlagen

Akten und sonstige Unterlagen über die Wahlen werden aufbewahrt. Wahlscheine und Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl zu vernichten, im Fall eines Beschwerdeverfahrens oder eines kirchengerichtlichen Verfahrens frühestens nach Rechtskraft der Entscheidung.

#### § 27

##### Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

#### § 28

##### Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

#### § 29

##### In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 23. März 1997 für die Wahl zu den Kirchengemeinderäten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 7. April 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

**Nr. 127 Kirchengesetz vom 5. April 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz). Vom 14. April 2003. (KABl. S. 45)**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 23. März 1997 über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz), geändert durch Kirchengesetz vom 24. März 2002 (KABl. 1997 S. 61, 2002 S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

»(5) Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.«
2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 

»(6) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Sind mehr als zwei Bewerber vorhanden und hat der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht ergeben, scheidet der Bewerber, auf den die niedrigste Stimmzahl entfallen ist, aus. Es folgen weitere Wahlgänge in derselben Weise. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.«
3. Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 

»(7) Stehen noch oder nur zwei Bewerber zur Wahl, ist gleichfalls gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird die Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird im dritten Wahlgang auch die einfache Mehrheit nicht erreicht, wird die Stelle erneut zur Besetzung ausgeschrieben.«
4. Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 

»(8) Hat sich nur ein Pastor beworben, ist auch in diesem Falle eine Wahl durchzuführen. Der Pastor ist gewählt, wenn er mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Stelle erneut zur Besetzung ausgeschrieben.«
5. Es wird ein Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 

»(9) In verbundenen Kirchgemeinden treten die Kirchgemeinderäte anlässlich der Wahl zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Sitzung zusammen. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl den Kirchgemeinderäten angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend.«
6. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 10 und 11.
7. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe »§ 6 Abs. 1, 5 bis 7 und« durch die Angabe »§ 6 Abs. 1, 5 bis 8 und 10 sowie« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 14. April 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

**Nr. 128 Kirchengesetz vom 5. April 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die kirchliche Altersversorgung (KAV). Vom 14. April 2003. (KABl. S. 46)**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 4. Januar 1997 über die kirchliche Altersversorgung (KAV) (KABl. S. 22) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 17 a eingefügt:

»§ 17 a

Anspruch auf Entgeltumwandlung

Mitarbeiter mit einer Anwartschaft auf eine Zusatzrente können verlangen, dass gemäß § 1 a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Die Durchführung des Anspruchs erfolgt durch die VERKA.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 14. April 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

**Nr. 129 Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung vom 12. April 2003 zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Bauverordnung – KBVO –).**

**Vom 14. April 2003. (KABl. S. 50)**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12. April 2003 auf der Grundlage des § 22 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch

Kirchengesetz vom 17. November 1991, KABl. S. 146 – Leitungsgesetz – (LG), in Verbindung mit § 78 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1969, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2003, KABl. S. 38 – Kirchengemeindeordnung – (KGO) und zur Ausführung nach § 13 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 16. November 2002 über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, – Kirchbaugesetz – (KBauG) KABl. 2003 S. 5, nachstehende Kirchliche Bauverordnung beschlossen.

## A. Gemeinsame Bestimmungen

### I. Begrifflichkeiten

(zu §§ 1; 5 Abs. 5; 6 Abs. 1 KBauG)

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Ausführungsbestimmungen finden Anwendung auf Vorhaben (Planungs- und Bauvorhaben) an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen.

(2) Kirchliche Gebäude sind alle im kirchlichen Eigentum oder in kirchlicher Nutzung stehenden Gebäude.

(3) Ausstattungsstücke sind Altäre, Taufen, Kanzeln, Glocken, Orgeln und sonstiges Inventar.

(4) Anlagen sind Kirchhöfe, Pfarrhöfe, Friedhöfe und unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile.

#### § 2

##### Vorhaben

(1) Planungsvorhaben sind vorbereitende oder baubegleitende Leistungen zu Bauvorhaben.

(2) Bauvorhaben sind Bauunterhaltung, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

(3) Bauunterhaltung ist Instandhaltung oder Instandsetzung, die das Gebäude und seine Ausstattung funktionsfähig erhält oder wiederherstellt, zu keiner Nutzungsänderung führt, nicht in den konstruktiven Bestand eingreift und keine Veränderungen an vorhandenen Grundrissen vornimmt.

(4) Für Vorhaben an Denkmälern gelten neben diesen Ausführungsbestimmungen auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern Art. 9 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 (KABl. S. 26) und das Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V –) vom 30. November 1993 (GVBl. M-V S. 975) in der jeweils geltenden Fassung und auf dem Gebiet des Landes Brandenburg Art. 10 des Evangelischen Kirchenvertrages Brandenburg vom 8. November 1996 (KABl. S. 86) und das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. Bbg S. 311) in der jeweils geltenden Fassung und auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nieders. GVBl. S. 517) in der jeweils geltenden Fassung und auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 31. März 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Orgelbauvorhaben sind Arbeiten am klingenden und technischen Bestand einer Orgel. Für den Orgelprospekt und Vorhaben im Zusammenhang mit Orgelbauvorhaben gelten die Bestimmungen für Bauvorhaben.

#### § 3

##### Bauberatung und Bauaufsicht

(1) Bauberatung dient der fachlichen Vorbereitung und Begleitung eines Vorhabens.

(2) Bauaufsicht ist Fach- und Rechtsaufsicht und sorgt für die Einhaltung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze und der geltenden Rechtsvorschriften.

## II. Kirchliche Baulasten

(zu §§ 76 Abs. 1; 78 KGO und § 2 KBauG)

#### § 4

##### Kirchliche Baulast

(1) Die kirchliche Baulast kann sich entweder auf das ganze kirchliche Gebäude erstrecken oder geteilt sein, insbesondere eine Verpflichtung nur zu einzelnen Gebäudeteilen oder Ausstattungsstücken begründen (geteilte Baulast).

(2) Die kirchliche Baulast folgt aus

1. dem Eigentum an den kirchlichen Gebäuden,
2. der Verfügungsbefugnis über ein Vermögen oder der Verwaltung eines Vermögens, dessen jeweilige Erträge zur Unterhaltung oder zum Neubau eines Gebäudes bestimmungsgemäß zu verwenden sind (primäre Baulast),
3. einem Vertrag,
4. sonstigen Rechtstiteln, insbesondere Patronatspflichten (sekundäre Baulast) oder
5. Nutzungsrechten an kirchlichen Gebäuden.

#### § 5

##### Träger der kirchlichen Baulast

(1) Träger der kirchlichen Baulast können sein

1. die örtliche Kirche oder zum Kirchenvermögen gehörende Stiftungen,
2. die Kirchengemeinde,
3. der Kirchenkreis,
4. die Landeskirche,
5. kommunale Rechtsträger,
6. das Land Mecklenburg-Vorpommern oder
7. sonstige Rechtsträger.

(2) Bei kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen kann die Baulast unabhängig vom Eigentum sein.

(3) Bauherr ist in der Regel der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, auch wenn er weder teilweise noch insgesamt Träger der Baulast ist. Bei der Durchführung von Vorhaben wirken die verschiedenen Träger der Baulast zusammen.

#### § 6

##### Erfüllung der kirchlichen Baulasten

(1) Die Erfüllung der kirchlichen Baulasten richtet sich nach dem jeweils vorhandenen Bedürfnis und nach den baulichen Erfordernissen. Das Bedürfnis wird bestimmt durch die funktionsgerechte und zeitgemäße Nutzung eines kirchlichen Gebäudes für Gottesdienst, Gemeindegemeinschaft, Diakonie, Arbeiten und Wohnen.

(2) Durch Vorhaben des Bauherrn kann der Umfang der kirchlichen Baulast nicht erweitert werden.

### III. Die Baukonferenz

(zu §§ 76 Abs. 3; 78 KGO und § 22 Abs. 4 LG)

#### § 7

##### Aufgaben der Baukonferenz

(1) In der Baukonferenz wirken die Träger der kirchlichen Baulast mit anderen, die für das kirchliche Bauen verantwortlich sind, zusammen und nehmen die Belange des kirchlichen Bauens für die Kirchgemeinden, die Propsteien, die Kirchenkreise und die Landeskirche wahr.

(2) Sie berät und beschließt

1. den notwendigen Bedarf eines Bauvorhabens,
2. die Reihenfolge der Vorhaben nach Prioritätsgrundsätzen,
3. die Finanzierung.

#### § 8

##### Zusammensetzung der Baukonferenz

(1) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen der örtlichen Kirche oder Kirchgemeinde, setzt sich die Baukonferenz zusammen aus

1. dem Landessuperintendenten oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder einem von ihm zu benennenden Mitarbeiter, der für die Verwaltung der Finanzen der Kirchgemeinde zuständig ist,
3. dem Baubeauftragten im Kirchenkreis (Baubeauftragter),
4. dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderates und
5. zwei weiteren Vertretern des Kirchgemeinderates oder von ihm beauftragte Gemeindeglieder als stimmberechtigte Mitglieder.

Dem Oberkirchenrat und weiteren Mitgliedern des Kirchgemeinderates ist die Teilnahme mit beratender Stimme zu ermöglichen. Sonstige sachverständige Personen können mit beratender Stimme aufgrund eines Beschlusses der Baukonferenz teilnehmen.

(2) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen des Kirchenkreises (§§ 33 ff. dieser Ausführungsbestimmungen), setzt sich die Baukonferenz zusammen aus

1. dem Landessuperintendenten oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder seinem Stellvertreter,
3. dem Baubeauftragten und
4. drei Vertretern des Kirchenkreisesrates als stimmberechtigte Mitglieder.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

(3) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen in unmittelbarer Verwaltung der Landeskirche setzt sich die Baukonferenz zusammen aus

1. dem Präsidenten des Oberkirchenrates oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter der Bauabteilung des Oberkirchenrates,
3. bis zu 2 Vertretern des jeweiligen Nutzungsberechtigten und
4. zwei Vertretern des landeskirchlichen Bauausschusses als stimmberechtigte Mitglieder.

Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift gilt entsprechend.

(4) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen, die zu rechtlich unselbständigen Werken oder Einrichtungen der Landeskirche gehören und von Kuratorien oder sonstigen Organen verwaltet werden, gehören der Baukonferenz neben den in Absatz 3 Nr. 1, 2 und 4 dieser Vorschrift genannten Mitgliedern der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des jeweiligen Organs als stimmberechtigte Mitglieder an. Absatz 1 Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

(5) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen, bei denen Dritte Träger der Baulast sind, werden diese zur Baukonferenz eingeladen. Sie können mit bis zu drei stimmberechtigten Personen teilnehmen, soweit nichts anderes im Rahmen eines Vertrages, gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Ausführungsbestimmungen vereinbart ist.

#### § 9

##### Beschlussfassung und Arbeitsweise der Baukonferenz

(1) Die Baukonferenz ist beschlussfähig, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, unter denen sich die stimmberechtigten Mitglieder des Bauherrn (§ 5 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen) befinden, ebenso der Baubeauftragte bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen der örtlichen Kirche oder Kirchgemeinde.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Beschluss der Baukonferenz über Planung, Durchführung und Finanzierung des Vorhabens ist mit der Zustimmung des Bauherrn bindend.

(4) Die Baukonferenz kann die Durchführung der Beschlüsse kontrollieren.

(5) Das Nähere zur Arbeitsweise der Baukonferenz regelt die Geschäftsordnung.

### IV. Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege

#### § 10

##### Arbeit der Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege

Die Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege berät die kirchenleitenden Gremien in Grundsatzfragen des kirchlichen Bauens und der Denkmalpflege. Sie berät bei Differenzen zwischen den kirchlichen Ebenen. Sie vertritt die Empfehlungen gegenüber den staatlichen Denkmalbehörden gemeinsam mit den Vertretern des Oberkirchenrates. Zusammensetzung, Aufgabenbeschreibung und Arbeitsweise sind geregelt in der Ordnung vom 1. September 1998 zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche für die Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege (KABI. 2002 S. 53).

#### B. Vorhaben der Kirchgemeinden

##### I. Allgemeines zum Verfahren

###### 1. Instandhaltung

(zu §§ 76 Abs. 4 bis 6; 78 KGO und § 3 KBauG)

#### § 11

##### Baubesichtigung und Instandhaltung

(1) Die Kirchgemeinde überwacht laufend den baulichen Zustand durch geeignete Mitglieder des Kirchgemeindera-



tes oder fachlich geeignete Beauftragte. Für die Zustandsüberwachung von wertvollen Ausstattungsstücken können mit Genehmigung des Oberkirchenrates Wartungsverträge abgeschlossen werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 dieser Ausführungsbestimmungen).

(2) Die Kirchgemeinde überprüft jährlich einmal bis Ende November den baulichen Zustand von kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen. Darüber erstellt sie einen Bericht in Form eines Protokolls und leitet dieses dem Baubeauftragten zu.

(3) Für die Überwachung haustechnischer Anlagen (z. B. Heizung, Lüftung, Gas- und Elektroanlagen, Aufzüge etc.) und Anlagen des Blitz- und Brandschutzes werden Fachfirmen beauftragt.

(4) Bei unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben und sonstigen ordnungswidrigen Tatbeständen veranlasst der Vorsitzende des Kirchgemeinderates in eigener Verantwortung die Gefahrenbeseitigung. Der Baubeauftragte und die Träger der Baulast werden unverzüglich schriftlich benachrichtigt.

#### § 12

##### Begleitung der Kirchgemeinde

(1) Bauberatung und Bauaufsicht unterstützen die Kirchgemeinde bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben unter Beachtung der wesentlichen baulichen, wirtschaftlichen, liturgischen und künstlerischen Gesichtspunkte.

(2) Bauberatung und Bauaufsicht erfolgen durch den Baubeauftragten, den Orgelfachberater und den Oberkirchenrat.

(3) Vor Einleitung des beabsichtigten Vorhabens beantragt die Kirchgemeinde die Bauberatung beim Baubeauftragten (§ 13 dieser Ausführungsbestimmungen).

## 2. Planungsvorhaben

(zu §§ 76 Abs. 3; 78 KGO und §§ 1 Abs. 1; 4; 5 KBauG)

#### § 13

##### Bauberatung und Bauempfehlung

(1) Der Kirchgemeinderat bereitet das Vorhaben in Zusammenarbeit mit dem Baubeauftragten in der Regel in dem Jahr vor, das dem Jahr, in dem das beabsichtigte Vorhaben durchgeführt werden soll, vorausgeht.

(2) Der Baubeauftragte berät die Kirchgemeinde bei fachlichen Fragen unter Einbeziehung der Protokolle über die Bauzustandsüberwachung (§ 11 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen) und über den ungefähr zu erwartenden Kostenaufwand. Der Baubeauftragte gibt der Kirchgemeinde sodann eine schriftliche Bauempfehlung auf der Basis einer Kostenschätzung. Der Baubeauftragte entscheidet, bei welchen Vorhaben ein Fachplaner (z. B. ein Architekt, ein Ingenieur, ein Restaurator oder ein Gutachter) unter Beachtung von § 21 dieser Ausführungsbestimmungen eingeschaltet wird.

(3) Bei Orgelbauvorhaben tritt an die Stelle des Baubeauftragten der Orgelfachberater. Anstelle der schriftlichen Bauempfehlung (Absatz 2 Satz 2 dieser Vorschrift) erstellt der Orgelfachberater ein schriftliches Gutachten.

#### § 14

##### Einberufung der Baukonferenz

(1) Der Pastor oder der Kirchgemeinderat beantragt beim Landessuperintendenten die Einberufung einer Baukonferenz.

(2) Der Landessuperintendent prüft auf der Grundlage der schriftlichen Bauempfehlung und im Rahmen des § 13 dieser Ausführungsbestimmungen, ob die Einberufung einer Baukonferenz erfolgen muss und beruft die Baukonferenz gegebenenfalls ein unter Beachtung einer vierzehntägigen Ladungsfrist.

#### § 15

##### Durchführung der Baukonferenz

(1) Die Baukonferenz berät Vorschläge zur Durchführung der notwendigen Vorhaben. Dies erfolgt auf der Basis der schriftlichen Bauempfehlung des Baubeauftragten (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen). Sie berät den Finanzierungsplan auf Grundlage der Kostenermittlung des Baubeauftragten oder eines Fachplaners.

(2) Die Baukonferenz beschließt über die erforderlichen Vorhaben und den Finanzierungsplan zur Vorlage im Kirchgemeinderat (§ 17 dieser Ausführungsbestimmungen).

(3) Im Übrigen gelten die §§ 7 bis 9 dieser Ausführungsbestimmungen entsprechend.

#### § 16

##### Entbehrlichkeit der Baukonferenz

(1) Bei einem Vorhaben der Bauunterhaltung unter 50.000 € (§ 2 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen) bedarf es der Einberufung einer Baukonferenz nicht, es sei denn, es besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Baukonferenz (Patronatsverträge oder sonstige Verpflichtungen nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 3; 8 Abs. 5 dieser Ausführungsbestimmungen). Der Kirchgemeinderat beschließt im Rahmen der schriftlichen Bauempfehlung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen) über das Vorhaben.

(2) Auf eine Baukonferenz kann auf Antrag des Kirchgemeinderates verzichtet werden, wenn

1. die schriftliche Bauempfehlung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen) vorliegt und
2. die Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dieser Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat zustimmen. Der Kirchgemeinderat beschließt über das Vorhaben.

(3) Bei Orgelbauvorhaben entfällt die Baukonferenz. Der Kirchgemeinderat beschließt auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens.

#### § 17

##### Zustimmung zum Beschluss der Baukonferenz

Der Kirchgemeinderat bestätigt den Beschluss der Baukonferenz. Lehnt er den Beschluss ganz oder in Teilen ab, wird eine neue Baukonferenz erforderlich.

#### § 18

##### Bindung an die Beschlüsse

(1) Die Beauftragung von Auftragnehmern (Fachplaner – § 13 Abs. 2 Satz 3 dieser Ausführungsbestimmungen – und Bauunternehmer) erfolgt auf der Basis der Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen.

(2) Bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben (§§ 26 ff. dieser Ausführungsbestimmungen) leitet der Baubeauftragte die Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen an den Oberkirchenrat weiter. Der Baubeauftragte kann den Beschlüssen eine abweichende Stellungnahme beifügen.

## § 19

## Bauobjektlisten

(1) Im Rahmen der Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen meldet der Kirchgemeinderat dem Kirchenkreisrat das beabsichtigte Vorhaben mit einer Begründung als Baubedarf spätestens bis zum 31. August des Jahres, das dem Jahr der beabsichtigten Durchführung des Vorhabens vorausgeht. Diese Anmeldung soll Angaben über einen eventuell erforderlich werdenden Grundstückserwerb, eine Grundlagenermittlung, einen Raumbedarfsplan, die Kostenermittlung bei einer Bauanmeldung und evtl. beabsichtigte Bauabschnitte enthalten. Der Kirchenkreisrat erfasst und stuft das Vorhaben in der jährlich aufzustellenden Bauobjektliste des Kirchenkreises (§ 4 Abs. 1 KBauG) ein.

(2) Der Kirchenkreisrat übergibt dem Oberkirchenrat die von ihm beschlossene Bauobjektliste bis zum 31. Oktober des Jahres, das dem Jahr der beabsichtigten Durchführung der Vorhaben vorausgeht. Der Oberkirchenrat beschließt unter Berücksichtigung der in den Bauobjektlisten der Kirchenkreise gemachten Vorschläge bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr der beabsichtigten Durchführung der Vorhaben vorausgeht, die Bauobjektliste der Landeskirche (§ 4 Abs. 2 KBauG), in der alle Vorhaben innerhalb der Kirchenkreise und der Landeskirche erfasst sind. Dabei sind

1. der besondere Baubedarf in einem Kirchenkreis,
2. der dringende Bedarf wegen Wiederbesetzung vakanter Pfarrstellen und
3. die vorgesehene Finanzierbarkeit

zu berücksichtigen.

Mit dem Beschluss ist die Finanzierungsgenehmigung für das Vorhaben im Rahmen des § 27 Abs. 4 dieser Ausführungsbestimmungen bei Übereinstimmung mit dem vorgelegten Finanzierungsplan erteilt, unbeachtet der weiteren Genehmigungsvorbehalte nach §§ 26 ff. dieser Ausführungsbestimmungen.

(3) Veränderungen der Bauobjektlisten sind möglich, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben, unter denen sie beschlossen worden sind. Vorhaben, deren Finanzierung gesichert sind, können zusätzlich aufgenommen werden.

## § 20

## Orgelbauvorhaben

(1) Der Kirchgemeinderat teilt dem Oberkirchenrat den Beschluss gemäß § 16 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen bis zum 30. September des Jahres, das dem Jahr der beabsichtigten Durchführung des Orgelbauvorhabens vorausgeht, mit. Der Oberkirchenrat erstellt gemeinsam mit dem Landeskirchenmusikwart und den Orgelfachberatern eine Prioritätenliste und nimmt in ihr das Orgelbauvorhaben im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes auf.

(2) Orgelbauvorhaben können auch im Jahr der beabsichtigten Durchführung mitgeteilt werden, wenn die zu erwartenden Kosten einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigen.

## II. Durchführung von Vorhaben

### 1. Vertragliche Vorbereitung

(zu §§ 33; 44; 45; 67; 76 Abs. 4; 77, 78 KGO)

## § 21

#### Beschlossene Vorhaben und deren vertragliche Vorbereitung

(1) Vor jeder Vertragsunterzeichnung oder Erweiterung eines bestehenden Vertrages beschließt der Kirchgemeinderat über Art und Umfang des Vertrages.

(2) Der Baubeauftragte oder Orgelfachberater und der Oberkirchenrat beraten die Kirchgemeinde bei der Auswahl des geeigneten Fachplaners. Über die Auswahl der Fachplaner ist Einvernehmen herzustellen,

(3) Eine Beauftragung bedarf der Schriftform. Es sind die in der Landeskirche üblichen Vertragsformulare für Architekten-, Ingenieur-, Restauratoren-, Orgelbau-, Wartungs- und Leihverträge für Ausstattungsstücke zu verwenden.

(4) Die Vergabe von Leistungen erfolgt in der Regel nach den Vergabevorschriften des geltenden staatlichen Rechtes (VOB, VOL, VOF).

## 2. Bauausführung

(zu §§ 76 Abs. 5, 6, 78 KGO und §§ 5 Abs. 1 S. 2; 7 bis 9 KBauG)

## § 22

#### Beginn der Bauausführung

(1) Erst nach Erteilung der erforderlichen Baugenehmigungen (§§ 27 und 28 dieser Ausführungsbestimmungen), Finanzierungsgenehmigungen (§§ 29 und 30 dieser Ausführungsbestimmungen), Bewilligungsbescheide bei beantragten Zuwendungen (§ 31 dieser Ausführungsbestimmungen) und notwendiger staatlicher Genehmigungen vergibt der Kirchgemeinderat die notwendigen Aufträge zur Bauausführung.

(2) Der Beginn der Bauarbeiten und der bevollmächtigte Vertreter (der Vorsitzende oder ein benanntes Mitglied des Kirchgemeinderates) werden dem Oberkirchenrat schriftlich angezeigt.

(3) Der Baubeauftragte oder Orgelfachberater kann sich jederzeit durch Baustellenbesichtigungen von dem Stand und dem Fortgang des Bauvorhabens überzeugen und den ordnungsgemäßen Bauablauf überprüfen. Der Kirchgemeinderat kann eine Baustellenbesichtigung verlangen. Auf Verlangen des Oberkirchenrates organisiert der Baubeauftragte oder Orgelfachberater eine Baustellenbesichtigung, an der die Auftragnehmer und der bevollmächtigte Vertreter (Absatz 2 dieser Vorschrift) teilnehmen.

## § 23

#### Abnahme

(1) Die Kirchgemeinde kann sich bei der Abnahme der Hilfe des Baubeauftragten bedienen.

(2) Ist ein Architekt oder sonstiger Bauleiter beauftragt, berät dieser die Kirchgemeinde bei der Abnahme.

(3) Über die Abnahme jedes Gewerkes wird ein Abnahmeprotokoll oder ein Abnahmevermerk von der Kirchgemeinde erstellt.

(4) Bei Orgelbauvorhaben erstellt der Orgelfachberater ein Abnahmegutachten, das mit einer Empfehlung zur Abnahme durch die Kirchgemeinde schließt.

## § 24

#### Zahlungsanweisungen

(1) Die Kirchgemeinde weist Zahlungen auf Rechnungen der Auftragnehmer unter Vorbehalt der Prüfung durch die Kirchenkreisverwaltung an.

(2) Der Schlussrechnung wird das Abnahmeprotokoll bzw. der Abnahmevermerk beigelegt.

(3) Sicherheitseinbehalte werden auf gesonderten Konten verwahrt. Bürgschaften sind bei der Kirchenkreisverwaltung zu hinterlegen.

## § 25

## Schlussbegehung nach Vollendung des Bauvorhabens

Unbeschadet der erforderlichen Abnahmen der einzelnen Gewerke durch die Kirchengemeinde wird nach Vollendung des gesamten Bauvorhabens auf Verlangen der Zuwendungsgeber, der Spender oder des Oberkirchenrates oder des Kirchenkreisrates eine gesonderte Schlussbegehung durchgeführt. Die Schlussbegehung wird durch die Kirchengemeinde organisiert und den Beteiligten vorab angezeigt. Über die Schlussbegehung wird eine Niederschrift erstellt.

**III. Genehmigungen**

(zu §§ 67; 76 Abs. 1; 77; 78; 87 Nr. 8 KGO und §§ 5; 6 KBauG)

## § 26

## Genehmigungsbedürftigkeit

(1) Vorhaben sind genehmigungsbedürftig, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln.

(2) Ein Vorhaben ist genehmigt, wenn die erforderlichen Baugenehmigungen (§§ 27 und 28 dieser Ausführungsbestimmungen), Finanzierungsgenehmigungen (§§ 29 und 30 dieser Ausführungsbestimmungen) und die Bewilligungsbescheide der Zuwendungsgeber bei beantragten Zuwendungen (§ 31 dieser Ausführungsbestimmungen) vorliegen.

**1. Baugenehmigungen**

## § 27

## Kirchenaufsichtliche Genehmigungen

(1) Für die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen ist der Oberkirchenrat zuständig.

(2) Der Genehmigung bedürfen:

1. die Ausschreibung von Wettbewerben oder Gutachterverfahren,
2. der Abschluss von Architekten-, Ingenieur- und Restauratorenverträgen, Orgelbauverträgen und Wartungs- und Leihverträgen für Ausstattungsstücke,
3. die Bauplanung und
4. die Beseitigung von kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen.

(3) Für die Genehmigung der Bauplanung oder einzelner Bauabschnitte sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. die Bauempfehlung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen),
2. das Protokoll der Baukonferenz oder der Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen sowie deren Bestätigung,
3. ein Lageplan,
4. eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung,
5. Planungszeichnungen,
6. eine nach Gewerken gegliederte Kostenberechnung nach DIN 276 mit Mengenansatz,
7. bei Vorhaben an Denkmälern eine denkmalpflegerische Zielstellung,
8. bei Vorhaben an Denkmälern oder nach Erfordernis eine Fotodokumentation und

9. sonstige zur Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen (Bestandsaufnahmeplan, Schadenskartierung, Gutachten etc.).

(4) Für die Genehmigung der Finanzierung wird ein Finanzierungsplan vorgelegt.

(5) Die Genehmigung der Bauplanung entfällt bei der Bauunterhaltung (§ 2 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen). § 28 dieser Ausführungsbestimmungen bleibt unberührt.

## § 28

## Denkmalrechtliche Genehmigungen

(1) Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind dem Oberkirchenrat nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 4 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Übertragung von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an die Kirchen vom 3. Mai 1996 (KABl. S. 46) die Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörde für kirchliche Bauvorhaben an Denkmälern verliehen.

(2) Unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten des beabsichtigten Vorhabens wird die denkmalrechtliche Genehmigung beim Oberkirchenrat unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen beantragt. Die denkmalrechtliche Genehmigung wird mindestens zwei Monate vor dem in den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien vorgegebenen Abgabetermin beantragt, wenn zur Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens Zuwendungen im Rahmen des § 31 dieser Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind.

(3) Die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Kirchenaufsichtliche und staatliche Genehmigungen bleiben unberührt.

(4) Bei Vorhaben außerhalb des Gebietes des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden die denkmalrechtlichen Genehmigungen über den Oberkirchenrat eingeholt.

**2. Finanzierungsgenehmigungen und Zuwendungen**

## § 29

## Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehensaufnahmen zur Finanzierung von Vorhaben werden durch den Oberkirchenrat genehmigt. Dies gilt auch für jede Kapitalaufstockung und für eine Änderung der Darlehensbedingungen während der Vertragsdauer eines genehmigten Darlehens.

(2) Der Antrag auf Genehmigung eines Darlehens wird innerhalb der Frist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen anhand eines vom Oberkirchenrat vorgegebenen Formulars gestellt.

(3) Dem Antrag werden folgende Unterlagen beigelegt:

1. die Bauempfehlung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen),
2. das Protokoll der Baukonferenz oder der Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen sowie deren Bestätigung,
3. der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Darlehensaufnahme und

4. ein Votum der Kirchenkreisverwaltung über die Annuität der kirchengemeindlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Bauobjektliste des Kirchenkreises (§ 19 Abs. 2 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen).

(4) Der Oberkirchenrat beschließt im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat anhand der jeweils zum 31. Oktober vorzulegenden Bauobjektliste (§ 19 Abs. 2 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen). Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der Belange der Kirchengemeinde, der Kirchenkreise und der Landeskirche im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes. Dabei soll die Summe der genehmigten kirchengemeindlichen Darlehen in Relation zu den Vorgaben des § 19 Abs. 2 Satz 3 dieser Ausführungsbestimmungen stehen.

(5) Die Entscheidung über den Antrag wird der Kirchengemeinde mit schriftlichem Bescheid bekannt gegeben.

### § 30

#### Landeskirchliche Baubeihilfen

(1) Die landeskirchlichen Baubeihilfen sollen vorrangig zur Deckung von fehlenden Eigenmitteln der Kirchengemeinden bei Komplementärfinanzierungen, Notsicherungen oder zur Deckung eines unabwendbaren Fehlbetrages im Rahmen eines Finanzierungsplanes eingesetzt werden.

(2) Sie können in einmaligen Beträgen (direkter Baukostenzuschuss) oder zur Unterstützung der durch Darlehensaufnahme entstandenen Zins- und Tilgungslasten (indirekter Baukostenzuschuss) bewilligt werden.

(3) Der Antrag kann im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel an den Kirchenkreisrat im Zusammenhang mit der Erfassung und Einstufung des Bauvorhabens in die Bauobjektliste des Kirchenkreises (§ 19 Abs. 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen) gestellt werden. Eine Entscheidung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

(4) Bei Orgelbauvorhaben ist der Antrag an den Oberkirchenrat zu stellen. Dieser entscheidet anhand der Prioritätenliste gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

### § 31

#### Zuwendungen

(1) Zuwendungen zur Finanzierung von Vorhaben werden von der Kirchengemeinde beantragt. Im Fall einer notwendigen denkmalrechtlichen Zustimmung erfolgt die Beantragung über den Oberkirchenrat und unter Beachtung der Frist nach § 28 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen.

(2) Sind Zuwendungen zur Finanzierung eines genehmigten Vorhabens einbezogen, gelten in Ergänzung des § 8 KBauG die Vorschriften in den Förderrichtlinien und Bewilligungsbescheiden der jeweiligen Zuwendungsgeber.

## IV. Verwendungsnachweise

(zu § 22 Abs. 4 LG)

### § 32

#### Kontrolle durch Erbringung eines Verwendungsnachweises

(1) Dem Oberkirchenrat wird nach Abschluss eines Haushaltsjahres die zweckgebundene Verwendung landeskirchlicher Baubeihilfen oder anderer Zuwendungen eines vollendeten Vorhabens oder Bauabschnittes bis zum 30. Juni des Folgejahres nachgewiesen. Die Kirchengemeinde übergibt folgende Unterlagen:

1. einen Sachbericht über den erzielten Erfolg,
2. einen zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben,
3. eine Fotodokumentation und
4. eine kopierfähige Ausfertigung der Bestandsdokumentation nach Fertigstellung.

Weitergehende Nachweise, die in Förderrichtlinien gefordert werden, bleiben unberührt.

(2) Wenn eine Prüfung gefordert ist, leitet die Kirchenkreisverwaltung die Unterlagen nach Absatz 1 dieser Vorschrift zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs weiter. Der Oberkirchenrat erhält eine Kopie des Prüfberichtes.

(3) Belege, Angebote, Verträge und ähnliche Nachweise werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der Bauakte der Kirchenkreisverwaltung aufbewahrt und danach archiviert.

## C. Vorhaben des Kirchenkreises

(zu § 22 Abs. 4 LG und §§ 1 ff. KBauG)

### § 33

#### Verfahren

Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen gelten für die Beratung, Planung, Durchführung, Finanzierung und die dazu erforderlichen kirchenaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen für Vorhaben an kirchlichen Gebäuden im Eigentum oder in der Nutzung des Kirchenkreises diese Ausführungsbestimmungen sinngemäß.

### § 34

#### Aufgaben des Kirchenkreisrates bei Vorhaben des Kirchenkreises

(1) Bei Vorhaben des Kirchenkreises werden die Aufgaben des Kirchengemeinderates im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen durch den Kirchenkreisrat wahrgenommen.

(2) Die Vorhaben des Kirchenkreises werden vor Beschlussfassung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen in die Bauobjektliste des Kirchenkreises einbezogen, § 4 Abs. 1 Satz 2 KBauG.

### § 35

#### Vorhaben an landeskirchlichen Gebäuden

Landeskirchliche Gebäude, die nicht in unmittelbarer Verwaltung der Landeskirche stehen, werden wie Gebäude des Kirchenkreises behandelt. Vorhaben an diesen Gebäuden bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates.

## D. Sonstige Vorhaben

(zu § 22 Abs. 4 LG und §§ 1 ff. KBauG)

### § 36

#### Vorhaben anderer Rechtsträger

Stehen Gebäude im Eigentum sonstiger rechtlich selbständiger kirchlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Werke, die der Aufsicht des Oberkirchenrates unterstehen und für die die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung Anwendung finden, gelten diese Ausführungsbestimmungen sinngemäß. Andernfalls sind diese Ausführungsbestimmungen nicht anzuwenden.

**E. Schlussbestimmungen**

## § 37

## Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

## § 38

## Durchführung und In-Kraft-Treten

(1) Zur Durchführung dieser Ausführungsbestimmungen kann der Oberkirchenrat entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KBVO) vom 8. Januar 1993 (KABl. S. 9) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 2. März 1996 (KABl. S. 26) für neue Bauvorhaben außer Kraft. Bauvorhaben und deren Finanzierungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits genehmigt worden sind, werden nach dem zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Recht vollendet und abgerechnet.

(3) Die vom Oberkirchenrat zur Bauverordnung vom 8. Januar 1993 erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1994 (l. DBKBVO – KABl. S. 31) bleibt in Kraft, soweit sie nicht durch eine neue Durchführungsbestimmung ersetzt wird. Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. März 1994 (2. DBKBVO – KABl. S. 36) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Schwerin, den 12. April 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat zu den Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung vom 12. April 2003 zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Bauverordnung – KBVO – eine Handreichung über den Ablauf von Bauvorhaben der Kirchengemeinden.

Schwerin, den 14. April 2003

In Vertretung

Kriedel

Kirchenrat

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**

**Nr. 130 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002.**

Vom 6. April 2003. (ABl. S. A 79)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387) wird zugestimmt.

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kreß

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**

**Nr. 131 Geschäftsordnung der Landessynode.**

Vom 15. November 2002. (KABl. S. 2)

Gemäß Artikel 37 Abs. 2 der Verfassung gibt sich die Synode folgende Geschäftsordnung:

## § 1

## Konstituierende Tagung

Nach einer Neuwahl wird die Landessynode zu ihrer ersten Tagung (konstituierende Tagung) vom Landeskirchenrat einberufen. Der Landeskirchenrat legt die Tagesordnung fest und teilt sie den Synodalen mindestens 14 Tage vor Beginn der Tagung mit.

Vor der Eröffnung findet ein Gottesdienst statt, in dem die Synodalen das Gelöbnis in die Hand des Landesbischofs ablegen.

Der Landesbischof eröffnet die Tagung. Unter seiner Leitung wird die Wahl des Präsidiums vorgenommen.

## § 2

## Einberufung der Tagungen

Die Tagungen der Landessynode, die in der Regel zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst stattfinden, werden durch den Präsidenten einberufen. Der nächste Sitzungstermin sollte in der vorausgehenden Synodaltagung bekannt gemacht werden. Das Präsidium stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landeskirchenrat auf. Es bleibt jedoch frei in seiner Entscheidung. Jede Tagesordnung hat den Bericht des Landesbischofs und Fragen an die Kirchenleitung zu enthalten.

Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Synodalen mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung übersandt. Die zu verhandelnden Schriftstücke sollen, wenn sie nicht schon mit der Einladung übersandt worden sind, mindestens eine Woche vor Beginn der Tagung im Besitz der Synodalen sein.

Zu außerordentlichen Tagungen lädt der Präsident ein, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Begründung stellen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

## § 3

## Eröffnung der Tagung

Nach der Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten leisten die Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis in die Hand des Präsidenten. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt und die Tagesordnung genehmigt. Stehen Anträge gemäß § 11 nicht auf der Tagesordnung, so entscheidet die Synode zunächst, ob die Tagesordnung entsprechend ergänzt wird.

## § 4

## Beschlussfähigkeit

Die Synodalen tragen sich zu Beginn einer jeden Tagung in die Anwesenheitsliste ein.

Die Synode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.

Die vom Präsidenten zu Beginn der Tagung festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht vor einer Wahl oder Abstimmung durch mindestens ein Mitglied der Synode ausdrücklich angezweifelt wird.

Besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann der Präsident mit Zustimmung der Synode zunächst die Tagesordnungspunkte aufrufen, zu denen eine Wahl oder Abstimmung nicht erforderlich ist.

Wird während der Tagung die Beschlussunfähigkeit festgestellt und ist die Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit nicht zu erwarten, so schließt der Präsident die Tagung.

## § 5

## Öffentlichkeit der Sitzung

Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Auf Antrag des Landeskirchenamtes oder eines Mitgliedes der Synode kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt. An Verhandlungen in nicht öffentlichen Sitzungen nehmen die Mitglieder des Landeskirchenrates teil. Die Synode kann die Anwesenheit bestimmter weiterer Personen zulassen.

## § 6

## Leitung der Verhandlungen

Der Präsident leitet die Verhandlungen der Synode. Er kann sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten lassen.

Der die Sitzung leitende Präsident oder Vizepräsident hat, wenn er sich zur Sache äußern will, den Vorsitz abzugeben.

In einer Aussprache erteilt der Präsident den Synodalen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Synodale, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten sofort das Wort. Die Mitglieder des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes haben das Rederecht. Ihnen kann der Präsident auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen. Der Landesbischof hat das Recht, jederzeit das Wort zu erlangen. Das Präsidium kann im Einzelfall auch bestimmten weiteren Personen Rederecht erteilen.

Das Präsidium kann die Redezeit beschränken. Weicht ein Synodaler vom Verhandlungsgegenstand ab, so kann der Präsident zur Sache verweisen und im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

Der Präsident kann verlangen, dass ein Antrag zu einem Tagesordnungspunkt schriftlich gestellt wird.

Entscheidungen des Präsidenten in der Verhandlungsführung sind nicht anfechtbar.

## § 7

## Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds der Synode wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt.

Vor Abstimmungen schließt der Präsident die Aussprache und trägt den Antrag, über den abgestimmt werden soll, vor. Dabei achtet er darauf, dass die Formulierung des Antrages eine Abstimmung mit Ja oder Nein zulässt.

Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so wird zunächst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am weitreichendsten ist. Besteht keine Einigkeit über die Reihenfolge der Anträge, die zur Abstimmung stehen, entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge.

Besteht eine Vorlage aus mehreren Abschnitten, so wird über die ganze Vorlage abgestimmt, es sei denn, die Synode beschließt, dass über jeden Abschnitt abgestimmt wird.

Für einen Beschluss genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, wenn durch Kirchengesetz nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.

Nach Abstimmung stellt der Präsident das Ergebnis fest und verkündet es der Synode.

## § 8

## Wahlen

Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Die Synode kann beschließen, dass in offener Abstimmung gewählt wird, wenn kein Mitglied der Synode diesem Verfahren widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wenn durch Kirchengesetz nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los.

Sind mehrere Personen durch Stimmzettel zu wählen, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Für jede Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.

## § 9

## Einbringung und Lesung von Kirchengesetzen

Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Entwürfe, die aus der Mitte der Synode eingebracht werden, müssen von mindestens fünf Synodalen unterschrieben werden.

Die Synode kann beschließen, dass für ein Kirchengesetz zwei Lesungen erforderlich sind.

## § 10

## Ausschüsse

Die Synode bestellt einen oder mehrere Ausschüsse, wenn sie es für erforderlich hält. Die Ausschüsse beraten die Angelegenheiten, die ihnen von der Synode oder vom Präsidium übertragen werden, und berichten der Synode. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Die Ausschussmitglieder wählen aus sich einen Vorsitzenden. Die Regeln über Abstimmungen und Wahlen gelten entsprechend.

Der Ausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

#### § 11

##### Anträge

Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, Anträge zu stellen, die die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftliche Behandlung betreffen.

Anträge, die nicht die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftliche Behandlung betreffen, sind selbständige Anträge. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich beim Präsidium eingereicht und begründet werden. Hält das Präsidium einen selbständigen Antrag für verhandlungsbedürftig, so legt es ihn der Synode zu Beginn der Tagung mit der Frage vor, ob sie die Verhandlung wünscht.

Werden selbständige Anträge erst während der Tagung eingereicht, so gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

Sind selbständige Anträge mit der Vermehrung von Ausgaben oder der Verminderung von Einnahmen verbunden, müssen sie Vorschläge über die haushaltsmäßige Deckung enthalten.

#### § 12

##### Anfragen

Jedes Mitglied der Synode kann jederzeit Anfragen an das Landeskirchenamt oder an den Landeskirchenrat richten. Anfragen, die während einer Tagung verhandelt werden sollen, sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Tagung beim Präsidenten einzureichen. Dieser leitet die Anfragen zur Beantwortung an das Landeskirchenamt weiter.

Werden Anfragen verspätet oder erst während der Tagungen gestellt, besteht kein Anspruch auf umfassende Beantwortung.

#### § 13

##### Protokoll

Die Verhandlungen der Synode werden auf Tonband aufgenommen. Anhand der Tonbandaufzeichnungen wird das Ergebnis der Verhandlungen niedergeschrieben.

Die Niederschrift und die Beschlüsse der Synode werden den Synodalen innerhalb von acht Wochen nach der Tagung zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Präsidenten innerhalb von drei Wochen nach der Zustellung schriftlich vorzulegen. Die Einwendungen sind der Synode mitzuteilen. Die Synode stellt abschließend den Wortlaut des Protokolls fest.

Die Tonbänder über die Verhandlungen der Synode sind im Landeskirchenamt aufzubewahren.

#### § 14

##### Mitwirkung des Landeskirchenamtes

Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Präsidium das Landeskirchenamt zur Verfügung.

#### § 15

##### Kostenerstattung

Synodale, die weder im Dienst der Landeskirche noch im Dienst einer Kirchengemeinde stehen, erhalten für die Teilnahme an den Tagungen der Synode und für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, die nicht während der Synodaltagungen stattfinden, ein Tagegeld in Höhe von 25,00 Euro. Damit ist ein eventueller Verdienstausschlag abgegolten.

Fahrtkosten werden allen Synodalen gemäß der für Pastoren geltenden Wegstreckenentschädigung erstattet.

#### § 16

##### Schluss der Tagung

Der Präsident schließt die Tagung der Landessynode, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder wenn die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist und eine Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit nicht zu erwarten ist.

Nach dem Schlusswort des Präsidenten entlässt der Landesbischof die Synodalen mit Gebet und Segen.

B ü c k e b u r g , den 15. November 2002

L i e b i g

J o h a n n e s d o t t e r

Präsident der  
Landessynode

Vorsitzender des  
Landeskirchenrates

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

**Nr. 132 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz).**

**Vom 5. April 2003. (Abl. S. 85)**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 95 Satz 1 Nr. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Art. 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche

in Thüringen vom 21. Januar 1992 (Abl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (Abl. 2001, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:  
Nach § 36 wird folgende Angabe eingefügt:  
»§ 36 a Übergangsregelungen bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze, bei Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung«
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:  
»§ 4 Abs. 1, § 12 b, § 15, § 15 a, § 26, § 48, 50 Abs. 4, § 59, § 69 d Abs. 3 Nr. 2, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 5, 9, 10 Beamtenversorgungsgesetz finden keine Anwendung.«

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- »§ 19 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz die des § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes treten.«
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- »§ 50 a Absatz 1 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzo-gen haben.«
3. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird eine neue Nr. 1 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
- »vor Vollendung des 17. Lebensjahres«; die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- »Ist der Versorgungsberechtigte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Maßgabe von § 13 Beamtenversorgungsgesetz zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit).«
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- »Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 7), insgesamt jedoch höchstens 71,75 v. H. Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
- »Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Versorgungsberechtigte
1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, als Schwerbehinderter im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Pfarrergesetz oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 Kirchenbeamten-gesetz in den Ruhestand versetzt wird,
  2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Pfarrergesetz bzw. Art. 104 a Abs. 1, Art. 104 b Abs. 2 Pfarrerer-gänzungsgesetz oder nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchen-beamtengesetz bzw. § 6 a Abs. 1 oder Abs. 2 Kirchen-beamten-ergänzungsgesetz in den Ruhestand versetzt wird,
  3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,
  4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird;
- für Versorgungsberechtigte, die das 61. Lebensjahr vor dem 1. Januar 2007 vollenden, tritt das 61. Lebensjahr in den Fällen von Nr. 1, 3 und 4 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v. H., bei Versorgungsberechtigten, die vor dem 1. Januar 2007 in den Ruhestand versetzt werden, 7,2 v. H. nicht übersteigen.«
- bb) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
5. In § 10 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:
- » 7. Unterhaltsbeiträge.«
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Paragraphenangabe »1587 g Abs. 1 Satz 1« wird ersetzt durch die Paragraphenangabe »1587 f Nr. 2«.
  - b) Nach dem Wort »Gesetzbuches« werden die Worte »wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches« eingefügt.
  - c) In Nummer 1 werden die Worte »berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des staatlichen Rentenrechts« ersetzt durch die Worte »erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch«.
  - d) In Satz 4 werden die Worte »bis zur Höhe« gestri-chen.
- 6a. § 18 Absatz 2, Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- Der Vomhundertsatz »75« wird ersetzt durch den Vomhundertsatz »71,75«.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 nach dem Wort »Kinderzuschuss« werden die Worte »nach § 270 SGB VI sowie der Waisenrentenzuschuss nach § 78 SGB VI« eingefügt.
  - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- »Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt. Die von den Versorgungsberechtigten bei der Anwendung von Ruhensvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes zu belassenden Mindestbeträge der Versorgung dürfen jedoch durch eine Rentenanrechnung nach Absatz 5 nicht unterschritten werden.«
8. In § 28 Satz 3, 2. Halbsatz werden jeweils die Worte »Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit« durch das Wort »Erwerbsminderung« ersetzt.
9. In § 30 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:
- »Bei Versorgungsberechtigten, die vom In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge in den Wartestand versetzt werden, tritt der Vomhundertsatz von 71,75 an die Stelle des Vomhundertsatzes von 75.«



10. Nach § 36 wird folgender § 36 a angefügt:

»§ 36 a

Übergangsregelungen bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze, Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2003 eingetreten sind, ist § 9 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2003 eingetreten sind, ist § 9 Abs. 2 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für am 1. Juli 2003 vorhandene Versorgungsbe-rechtigte, die bis zum 1. Januar 2007 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

§ 9 Abs. 2 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Ver- setzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (v. H.)	Höchstsatz der Gesamtminde- rung des Ruhegehalts (v. H.)
vor dem 1. 7. 2004	1,2	2,4
vor dem 1. 1. 2005	1,8	3,6
vor dem 1. 1. 2006	2,4	4,8
vor dem 1. 1. 2007	3,0	7,2

Dies gilt entsprechend für nach dem 31. Juli 1943 geborene Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen, die bis zum 31. Dezember 2006 gem. § 104 Absatz 2 Nr. 1 Pfarrergesetz in Verbindung mit Art. 104 a Absatz 1 Pfarrergesetz auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Für vor dem 1. August 1943 geborene Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen ist § 9 Abs. 2 Satz 4 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Für am 1. Juli 2003 vorhandene Versorgungsbe-rechtigte, die vor dem 1. Juli 1943 geboren sind und nach dem 30. Juni 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und für diesen Zeitpunkt mindestens 35 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, ist das bis zum 30. Juni 2003 geltende Recht entsprechend anzuwenden.

(4) § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung für am 1. Juli 2003 vorhandene Versorgungsberechtigte, die

- a) vor dem 1. Juli 1943 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wurden,
- b) vor dem 16. November 1951 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch waren und noch sind.

(5) Für am 1. Juli 2003 vorhandene Versorgungsbe-rechtigte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden und nach dem 30. Juni 2003 aufgrund von § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Pfarrergesetz oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 Kirchenbeamtengesetz in den Ruhestand versetzt werden, ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit den in Absatz 2 geregelten Maßgaben anzuwenden.«

11. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; die Worte »bis auf Weiteres« werden durch die Worte »bis zur ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anhebung der Versorgungsbezüge« ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»Der Vmhundertsatz von 70 erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge um 0,25 bis zum Höchstsatz von 71,75 der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 1 ist auf die Versorgung der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfänger entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Empfänger von Wartestandsbezügen.«

Art. 2

In-Kraft-Treten

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Abweichend davon treten Art. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 a, 5, 6, 7 und 8 am 1. Januar 2003 in Kraft.

E i s e n a c h , den 5. April 2003

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

H e r b s t

Dr. K ä h l e r

Präsident

Landesbischof

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Nr. 133 Bekanntmachung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 12. Mai 2003. (KABl. S. 157)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD 2002 S. 381; 2003 S. 1) beschlossen. Die Kirchenkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2002 gemäß Artikel 26 a Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung erteilt. Da das kirchliche Datenschutzrecht zu den Sachgebieten gehört, die im Bereich der Evangelischen

Kirche in Deutschland bereits unmittelbar geregelt waren und für die die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß Artikel 10 a ihrer Grundordnung die alleinige und unmittelbare Gesetzgebungskompetenz besitzt, sind die Änderungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Da das Änderungsgesetz eine Vielzahl von Einzeländerungen enthält, wird auf den Abdruck dieses Änderungsgesetzes verzichtet und nachfolgend die ab 1. Januar 2003 geltende Fassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt gemacht.\*

B i e l e f e l d , den 12. Mai 2003

Landeskirchenamt

\* nicht abgedruckt

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

**Nr. 134 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes.**  
**Vom 29. März 2003.** (Abl. S. 255)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

#### Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz, betr. die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

»(3) Das Kirchenverfassungsgesetz und Gesetzesbestimmungen, welche dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt werden, können nur durch ein Gesetz geändert werden, das deren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.«

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 23 erhält folgende Fassung:

»§ 23

Die Zustimmung der Landessynode genügt,

1. wenn kirchliche Bücher zum Gebrauch für Gottesdienst, gottesdienstliche Handlungen und religiösen Unterricht eingeführt oder abgeändert werden sollen;
2. zur Abgabe einer Erklärung im Sinne von Artikel 10 a Abs. 2 oder 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Stuttgart, den 23. April 2003

Dr. Gerhard Maier

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Auslandsdienst auf Teneriffa

Die Kanarischen Inseln ziehen jedes Jahr viele Urlauber und Urlauberinnen an, die sich oft auch längerfristig niederlassen oder ganz dort leben. Die **Evangelische Kirche in Deutschland** sucht deshalb für die deutschsprachige evangelische Gemeinde in der **Provinz Santa Cruz de Tenerife** (Pfarrstelle Teneriffa-Süd) zum **1. 6. 2004** für die Dauer von 6 Jahren eine/n engagierte/n Pfarrer/in mit Freude an

- situationsgemäßen Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen in dieser Region des Massentourismus mit den Inseln La Palma und La Gomera,
- seelsorgerlicher Begleitung älterer Menschen, die ihren Lebensabend im Süden Europas verbringen sowie von Menschen in außergewöhnlichen Situationen (Spezialkliniken für MS-Kranke, Krankenhaus, Gefängnis, Gestrandete),
- Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, evtl. Schulunterricht, Öffentlichkeitsarbeit (Andachten in deutschsprachigen Sender, Beiträge in deutschsprachigen Zeitungen, Gemeindebrief) und
- Fähigkeit zur Kooperation mit Kollegen/Kolleginnen i. R., die eine 10-Monats-Beauftragung im Nordteil der Insel wahrnehmen (gegenseitige Vertretung).

Die deutschsprachige Gemeinde besitzt keine eigene Kirche. Gute, ökumenische Beziehungen zu den gastgebenden spanischen, englischen und schwedischen Gemeinden müssen gepflegt werden.

Die Gemeinde verfügt über das »Haus der Begegnung«. Es liegt 6 km außerhalb der touristischen Zentren im Süden,

enthält die Pfarrwohnung und bietet Möglichkeiten für Gemeindeveranstaltungen.

Die Pfarrstelle ist für Familien mit Kindern nicht geeignet.

Vor Dienstantritt ist die Teilnahme an einem spanischen Intensiv-Sprachkurs vorgesehen. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können schriftlich angefordert werden beim:

Kirchenamt der EKD  
 Postfach 21 02 20  
 30402 Hannover  
 Tel. 05 11/27 96-1 26/1 22  
 Fax 05 11/27 96-7 25  
 E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Dorthin sind bitte auch die Bewerbungen bis zum 31. 8. 2003 zu richten.

#### Entlassung aus dem Pfarrerdienst

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig teilt gemäß § 7 Absatz 4 PfG mit, dass Pfarrer auf Probe Fritz Rau mit Wirkung vom 1. Juli 2003 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig entlassen wurde. Er ist damit von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Landeskirchenamt ausgestellte Urkunde über die am 17. Januar 1998 vollzogene Ordination wird für ungültig erklärt (§ 7 Absatz 6 PfG).

W o l f e n b ü t t e l, den 5. Juni 2003

Das Landeskirchenamt

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 116\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den niederländischen protestantischen Kirchen (SoW-Kirchen) und der Nederlandse Kerk in Duitsland (NKiD). Vom 25. Februar/6. März/28. März 2003. .... 185
- Nr. 117\* Vereinbarung zwischen dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Verein zur Förderung der Nederlandse Kerk in Duitsland e. V. Vom 24. April/27. Mai 2003. .... 187
- Nr. 118\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA (Kapkirche)). Vom 21. Februar 2003; hier: Berichtigung. .... 187

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### C. Aus den Gliedkirchen

##### Evangelische Landeskirche Anhalts

- Nr. 119 Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes (KMG). Vom 7. Mai 2002. (ABl. S. 11) .... 188
- Nr. 120 Kirchengesetz zur Zustimmung der Neuregelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr. Vom 28. November 2002. (ABl. S. 15) .... 188
- Nr. 121 Prädikantenordnung der Ev. Landeskirche Anhalts. Vom 28. November 2002. (ABl. S. 15) .... 189

##### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 122 Fünfzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 12. April 2003. (GVBl. S. 97) .... 191
- Nr. 123 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes. Vom 12. April 2003. (GVBl. S. 98) .... 191

##### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 124 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO). Vom 31. März 2003. (KABl. S. 149) .... 192

##### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 125 Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 9. Mai 2003. (KABl. S. 93) .... 193

##### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 126 Kirchengesetz vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 7. April 2003. (KABl. S. 38) .. 194
- Nr. 127 Kirchengesetz vom 5. April 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz). Vom 14. April 2003. (KABl. S. 45) .... 198

- Nr. 128 Kirchengesetz vom 5. April 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die kirchliche Altersversorgung (KAV); Vom 14. April 2003. (KABl. S. 46) 198

- Nr. 129 Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung vom 12. April 2003 zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Bauverordnung – KBVO –). Vom 14. April 2003. (KABl. S. 50) .... 198

##### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 130 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002. Vom 6. April 2003. (ABl. S. A79) .... 205

##### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

- Nr. 131 Geschäftsordnung der Landessynode. Vom 15. November 2002. (KABl. S. 2) ..... 205

##### Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 132 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungs-gesetz). Vom 5. April 2003. (ABl. S. 85) .... 207

	<b>Evangelische Kirche von Westfalen</b>	
Nr. 133	Bekanntmachung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. Mai 2003. (KABl. S. 157) .....	209
	<b>Evangelische Landeskirche in Württemberg</b>	
Nr. 134	Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes. Vom 29. März 2003. (ABl. S. 255) .....	210

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

**F. Mitteilungen**

Auslandsdienst .....	210
Personalmitteilungen .....	210